

**Ausgabe Nr. 07/2015
vom 7. September 2015**

Inhalt

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“	655
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 229. Sitzung am 30.07.2015)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Islamische Theologie“	661
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 229. Sitzung am 30.07.2015)</i>	
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ und ein Masterstudiengang „Islamische Theologie“	668
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 229. Sitzung am 30.07.2015)</i>	
Fachspezifischer Teil ISLAMISCHE RELIGION der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“	673
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 229. Sitzung am 30.07.2015)</i>	
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Islamische Theologie“	675
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 229. Sitzung am 30.07.2015)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Universität Osnabrück	717
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ der Universität Osnabrück	726
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ der Universität Osnabrück	735
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück	745
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015)</i>	
Ordnung für das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“	754
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	

Fortsetzung INHALT

Abkommen über die Zusammenarbeit und den Austausch von Studierenden zwischen dem Guangzhou College of Commerce (China) und der Universität Osnabrück (Deutschland)	758
Letter of Renewal between Pontificia Javeriana University (Colombia) and Osnabrück University (Germany)	764

Impressum

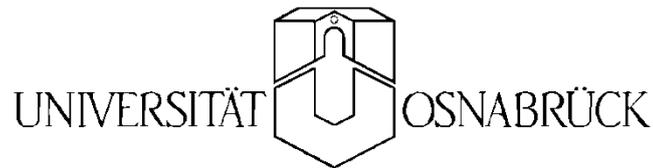
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„ISLAMISCHE THEOLOGIE“

beschlossen in der

35. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 29.08.2012

befürwortet in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012

genehmigt in der 183. Sitzung des Präsidiums am 20.09.2012

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2013 vom 04.04.2013, S. 439

Änderung beschlossen in der

54. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 17.06.2015

befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015

genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 655

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	657
§ 2	Zweck der Prüfung	657
§ 3	Hochschulgrad.....	657
§ 4	Prüfungsausschuss	657
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	657
§ 6	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	659
§ 7	Bachelorarbeit	659
§ 8	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	660
§ 9	In-Kraft-Treten	660

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Islamische Theologie“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) im Studiengang „Islamische Theologie“ verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehrereinheit Islamische Theologie.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP). ²Es müssen ohne Bachelorarbeit 170 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. ²Im Pflichtbereich, der 161 LP umfasst, müssen 40 LP in Einführungsmodulen, 50 LP in Vertiefungsmodulen, 30 LP in Bezugsmodulen und 36 LP in Sprachmodulen sowie 5 LP in einem Praktikum erbracht werden. ⁴Der Wahlpflichtbereich besteht aus mehreren Profilmodulen, von denen ein Modul im Umfang von 9 LP absolviert werden muss. ⁵Die abschließende Komponente des Studiums bildet die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

(3) ¹Der Verlauf des Studiums sieht folgendermaßen aus:

Identifizier	Module	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetz./ Anmerkung
	Praktikum		5	1	4.-6.	im Studium
	Summe		5			

A) Einführungsmodule						
IT-EM_IT_v1	Einführungsmodul: Einführung in das Studium der Islamischen Theologie	8	10	2	1.+2.	
IT-EM_GG_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Glaubensgrundlagen – <i>'aqā'id</i>	4	6	2	1.+2.	
IT-EM_KW_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Koranwissenschaften – <i>'ulūm al-qur'ān</i>	4	6	2	1.+2.	
IT-EM_HW_v1	Einführungsmodul: Einführung in die <i>hadīth</i> -Wissenschaften – <i>'ulūm al-ḥadīth</i>	4	6	2	1.+2.	
IT-EM_IR_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Islamischen Rechtswissenschaften – <i>uṣūl al-fiqh</i> und <i>fiqh</i>	4	6	2	1.+2.	
IT-EM_GI_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Geschichte des Islam	4	6	2	1.+2.	
	Summe	28	40			

Identifizier	Module	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetz./ Anmerkung
B) Vertiefungsmodule						
IT-VM_ST_v1	Vertiefungsmodul: Systematische Theologie des Islam – <i>kalām</i>	2	4	1	3.	IT-EM_GG
IT-VM_IG_v1	Vertiefungsmodul: Islamische Ideengeschichte – <i>falsafa, ahlāq und taṣawwuf</i>	4	10	2	4.+5.	IT-EM_GG
IT-VM_KE_v1	Vertiefungsmodul: Koranexegeese – <i>tafsīr</i>	2	4	1	3.	IT-EM_KW
IT-VM_HW_v1	Vertiefungsmodul: <i>ḥadīth</i> -Wissenschaften	2	4	1	4.	IT-EM_HW
IT-VM_IR_v1	Vertiefungsmodul: Islamische Rechtswissenschaft – <i>uṣūl al-fiqh</i>	2	4	1	5.	IT-EM_IR
IT-VM_IJ	Vertiefungsmodul: Islamische Jurisprudenz	4	10	2	3.+4.	IT-EM_IR
IT-VM_GI_v1	Vertiefungsmodul: Geschichte des Islam	4	10	2	4.+5.	
IT-VM_KI_v1	Vertiefungsmodul: Kultur und Zivilisation des Islam	2	4	1	3.	
Summe		22	50			

C) Bezugsmodule						
IT-BM_RW_v1	Bezugsmodul: Religionswissenschaft. Religionssoziologie/ Religionspsychologie	4	6	1	3.	
IT-BM_MG	Bezugsmodul: Muslimische Gemeinden in Deutschland	4	6	1	4.	
IT-BM_IS_v1	Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien	4	6	2	3.+4.	
IT-BM_RP_v1	Bezugsmodul: Religions- und Gemeindepädagogik, Jugendkultur	4	6	2	5.+6.	
IT-BM_PS	Bezugsmodul: Politisches System und Gesellschaftsstruktur Deutschlands	4	6	1	6.	
Summe:		20	30			

D) Profilmodule (zu wählen ein Modul)						
IT-PM_GG_v1	Profilmodul: Glaubensgrundlagen – <i>'aqā'id</i>	4	9	1	5.	IT-VM_ST_v1
IT-PM_KE_v1	Profilmodul: Koranexegeese – <i>tafsīr</i>	4	9	1	5.	IT-VM_KE_v1
IT-PM_HW_v1	Profilmodul: <i>ḥadīth</i> -Wissenschaften	4	9	1	5.	IT-VM_HW_v1
IT-PM_IR_v1	Profilmodul: Islamische Rechtstheorie – <i>uṣūl al-fiqh</i>	4	9	1	5.	IT-VM_IR_v1
IT-PM_IJ_v1	Profilmodul: Islamische Jurisprudenz – <i>fiqh</i>	4	9	1	5.	IT-VM_FI_v1 IT-VM_FM_v1
IT-PM_RP_v1	Profilmodul: Religions- und Gemeindepädagogik	4	9	1	5.	
Summe		4	9			

E) Sprachmodule						
IT-SM_AR1_v1	Sprachmodul: Arabisch I	8	10	1	1.	
IT-SM_AR2_v1	Sprachmodul: Arabisch II	8	10	1	2.	IT-SM_AR1_v1
IT-SM_AR3	Sprachmodul: Arabisch III	6	6	1	3.	IT-SM_AR2_v1
IT-SM_AR4	Sprachmodul: Arabisch IV	6	6	1	4.	IT-SM_AR3
IT-SM_AR5_v1	Sprachmodul: Arabisch V – Koranrezitation (<i>tağwīd, tilāwah, taḥfīz</i>)	2	4	1	6.	IT-SM_AR2_v1
Summe		30	36			

Identifizier	Module	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetz./ Anmerkung
	Bachelor-Abschlussarbeit		10		6.	
	Summe		10			
GESAMTSUMME		104	180			

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang 122 LP nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Islamische Theologie.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. ⁴Der Umfang der Bachelorarbeit liegt in der Regel bei 60.000-80.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

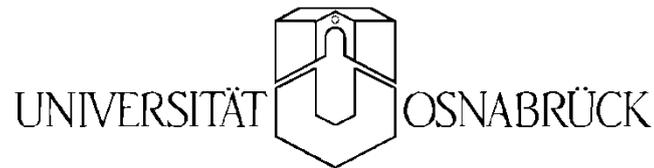
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten aller Endnoten relevanten Prüfungsleistungen und dem Durchschnitt der beiden ungerundeten Noten der Bachelorarbeit. ³Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Durchschnittsnote der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) *Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die Note der Bachelorarbeit aus.*

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2015 in Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„ISLAMISCHE THEOLOGIE“

beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.10.2014
befürwortet in der 115. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014
genehmigt in der 219. Sitzung des Präsidiums am 11.12.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 244

Änderung beschlossen in der

54. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 17.06.2015
befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 661

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	663
§ 2	Zweck der Prüfung	663
§ 3	Prüfungsausschuss	663
§ 4	Hochschulgrad.....	663
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums	663
§ 6	Forschungskolloquium	664
§ 8	Art und Umfang der Masterprüfung.....	665
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	665
§ 10	Masterarbeit.....	666
§ 11	Gesamtergebnis der Masterprüfung	666
§ 12	In-Kraft-Treten	666

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Islamische Theologie“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an die Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehrereinheit Islamische Theologie.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Islamische Theologie“ verliehen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 24 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 58 LP sowie einen interdisziplinären Wahlbereich im Umfang von 14 LP. ²24 LP entfallen auf die Masterarbeit und ihre Verteidigung. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulkatalog. ⁴Hierbei sind im Rahmen des Wahlpflichtangebots der zu wählenden Mastermodule und des Wahlpflichtmoduls „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ insgesamt mindestens zwei Hausarbeiten zu erstellen. ⁵Im Rahmen des interdisziplinären Wahlbereichs sind 7 LP verpflichtend aus dem Angebot der Lehrereinheiten Katholische Theologie bzw. Evangelische Theologie zu wählen.

Identifizier		SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
IT-MA_IRK	Mastermodul: Interreligiöse Kommunikation	4	8	1	2.	--
IT-MA_ARA	Mastermodul: Arabisch	6	16	2	1.+2.	--
	GESAMT	10	24			
	Wahlpflichtbereich ISLAMISCHE THEOLOGIE					
IT-MA_FKL-IT	Forschungskolloquium „Islamische Theologie“ (siehe § 6)	4	10	2	3.+4.	Mind. 2 Mastermodule
	4 Module zu wählen aus:					
IT-MA_DMP	Mastermodul: Dogmatik (<i>‘ilm al-kalām</i>), Mystik (<i>taṣawwuf</i>) und Philosophie (<i>falsafah</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT-MA_ISR	Mastermodul: Islamisches Recht (<i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>)	4	12	1	1.-3.	--

IT-MA_KEX	Mastermodul: Koranexegese (<i>tafsīr</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT-MA_HAW	Mastermodul: <i>Hadīṭ</i> -Wissenschaften	4	12	1	1.-3.	--
IT-MA_RGS	Mastermodul: Religion und Gesellschaft	4	12	1	1.-3.	--
	GESAMT	20	58			
ODER						
	Wahlpflichtbereich GEMEINDE-PÄDAGOGIK UND SEELSORGE					
IT-MA_GPS	Wahlpflichtmodul: Gemeindepädagogik und Seelsorge	4	12	1	3.	--
IT-MA_FBP	Fachbezogenes Berufspraktikum (siehe § 7)	--	4	1	3.	IT-MA_GPS
IT-MA_FKL-GS	Forschungskolloquium „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ (siehe § 6)	2	6	1	4.	IT-MA_GPS und mind. 1 Mastermodul
	3 Module zu wählen aus:					
IT-MA_DMP	Mastermodul: Dogmatik (<i>‘ilm al-kalām</i>), Mystik (<i>taṣawwuf</i>) und Philosophie (<i>falsafah</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT-MA_ISR	Mastermodul: Islamisches Recht (<i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT-MA_KEX	Mastermodul: Koranexegese (<i>tafsīr</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT-MA_HAW	Mastermodul: <i>Hadīṭ</i> -Wissenschaften	4	12	1	1.-3.	--
IT-MA_RGS	Mastermodul: Religion und Gesellschaft	4	12	1	1.-3.	--
	GESAMT	18	58			
	Interdisziplinärer Wahlbereich: 14 LP zu wählen aus dem Angebot der Lehreinheiten					
	- Katholische Theologie - Evangelische Theologie - Pädagogik - Sozialwissenschaften	6-8	14	1	3.	--
	GESAMT	6-8	14			
	Masterarbeit (einschließlich Verteidigung)		24		4.	
	GESAMT	34-38	120			

§ 6 Forschungskolloquium

- (1) ¹Studierende im Wahlpflichtbereich „Islamische Theologie“ besuchen das Forschungskolloquium „Islamische Theologie“, das aus zwei Komponenten besteht. ²Studierende im Wahlpflichtbereich „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ besuchen das Forschungskolloquium „Gemeindepädagogik und Seelsorge“, das aus einer Komponente besteht und durch das fachbezogene Berufspraktikum ergänzt wird. ³Die Ableistung des Berufspraktikums kann, wenn einem begründeten Antrag stattgegeben wird, auch durch den Besuch der ersten Modulkomponente des Forschungskolloquiums „Islamische Theologie“ ersetzt werden. ⁴Dieser Antrag ist beim Praktikumsbeauftragten einzureichen, der ihn zur Beschlussfassung an den Prüfungsausschuss weiterleitet.

- (2) ¹Die Forschungskolloquien haben das Ziel, die Studierenden auf die Masterarbeit vorzubereiten, indem auf die Entwicklung einer wissenschaftlichen Fragestellung, die methodologische Herangehensweise, theoretische Ansätze und die Erarbeitung des Forschungsstands eingegangen wird. ²Sie geben den Studierenden die Möglichkeit, aktuelle Forschungsmethoden und -fragen zu diskutieren und sich über Erfahrungen und Strategien im Zusammenhang mit der Masterarbeit auszutauschen.

§ 8 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
- den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und
 - der Masterarbeit und ihrer Verteidigung (gemäß Absatz 2).
- (2) ¹Durch die halbstündige Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit beiden Gutachtern der Masterarbeit vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. ²Die Note der Masterarbeit errechnet sich aus der Note der schriftlichen Arbeit zu einem Anteil von 75 % sowie aus der Note der Verteidigung der schriftlichen Arbeit zu einem Anteil von 25 %. ³Die Note der schriftlichen Arbeit ist hierbei von beiden Gutachtern vor ihrer Verteidigung zu bestimmen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module sowie ggf. das Praktikum im Umfang von 86 LP erfolgreich absolviert hat. ²Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
- und
- mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen sowie Studiennachweise (gemäß § 5) sowie ggf. des Praktikums,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Masterstudiengang „Islamische Theologie“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind,
- oder

- die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Islamische Theologie“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Islamischen Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Der Umfang der Masterarbeit beträgt mindestens 80 bis maximal 120 Seiten.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.

§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung

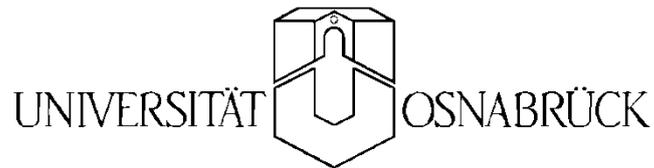
- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten gemäß § 5 als Gewichten.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen mit 70% und die Note der Masterarbeit und ihrer Verteidigung mit 30% ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Idealtypischer Studienverlaufsplan im Masterstudiengang „Islamische Theologie“

Semester 1	Semester 2	Semester 3		Semester 4	
Mastermodul (1) 4 SWS/12 LP	Mastermodul (3) 4 SWS/12 LP	Mastermodul (4) oder Wahlpflichtmodul „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ 4 SWS/12 LP		Masterarbeit (einschließlich Verteidigung) 24 LP	
Mastermodul (2) 4 SWS/12 LP	Mastermodul Arabisch (Komponente 2) 2 SWS/6 LP	Forschungs- kolloquium „Islamische Theologie“ (Komponente 1, 2 SWS) 4 LP	Fach- bezogenes Berufs- praktikum 4 LP	Forschungs- kolloquium „Islamische Theologie“ (Komponente 2, 2 SWS) 6 LP	Forschungs- kolloquium „Gemeinde- pädagogik und Seel- sorge“ (2 SWS) 6 LP
Mastermodul Arabisch (Komponente 1) 2 SWS/6 LP	Mastermodul Arabisch (Komponente 3) 2 SWS/4 LP				
	Mastermodul Interreligiöse Kommunikation 4 SWS/8 LP	Interdisziplinärer Wahlbereich 6-8 SWS/14 LP			
30 LP	30 LP	30 LP		30 LP	



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

PRAKTIKUMSORDNUNG

FÜR DEN

BACHELORSTUDIENGANG „ISLAMISCHE THEOLOGIE“

UND DEN

MASTERSTUDIENGANG „ISLAMISCHE THEOLOGIE“

beschlossen in der

54. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 17.06.2015

befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015

genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015,

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 668

INHALT:

§ 1	Allgemeines.....	670
§ 2	Ziele des Praktikums.....	670
§ 3	Praktikumsstellen.....	670
§ 4	Praktikumsplan und -anleitung.....	671
§ 5	Status der Studierenden im Praktikum.....	671
§ 6	Zeitpunkt und Dauer des Praktikums.....	671
§ 7	Anerkennung und Nachweise.....	672
§ 8	Praktikumsbericht.....	672
§ 10	In-Kraft-Treten.....	672

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ und der Wahlpflichtbereich „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ des Masterstudiengangs „Islamische Theologie“ beinhalten jeweils die Absolvierung eines fachbezogenen Berufspraktikums.
- (2) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) ¹Für die Durchführung dieser Praktikumsordnung ist der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Islamische Theologie zuständig. ²Dieser benennt eine oder einen Praktikumsbeauftragten, deren oder dessen Zuständigkeit vor allem in der Koordination und Registrierung der Praktika liegt und durch die folgenden Paragraphen geregelt ist.
- (4) ¹Das erfolgreiche Absolvieren der Praktikumsstätigkeit einschließlich der Erstellung des Praktikumsberichts und des Haltens eines Vortrags über das abgeleistete Praktikum wird im Bachelorstudiengang mit 5 Leistungspunkten, im Masterstudiengang mit 4 Leistungspunkten zertifiziert. ²Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 2 Ziele des Praktikums

- (1) Mit dem Praktikum im Bachelorstudiengang werden folgende Zielsetzungen verfolgt:
 - Erwerb praktischer Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern mit Bezug zur islamischen Theologie,
 - Erwerb von Kenntnissen über Aufgabenstellungen und Organisation der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
 - Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- (2) ¹Die Zielsetzungen des Praktikums im Masterstudiengang liegen auf dem Schwerpunkt „Gemeindepädagogik und Seelsorge“. ²Hiernach soll das Praktikum den Studierenden
 - Einblicke in relevante Handlungsfelder geben,
 - die Anwendung *religionstheoretischer* Inhalte und Kompetenzen ermöglichen,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von gemeindepädagogischer und seelsorgerischer Arbeit eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in die fachlichen und persönlichen Anforderungen an das theologische wie gemeindepädagogische und seelsorgerische Personal in Moscheegemeinden und Verbandsstrukturen vermitteln,
 - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten (z.B. im liturgischen, seelsorgerischen und gemeindepädagogischen Bereich, im Organisations- und Gemeindefmanagement, im interreligiösen und interkulturellen Dialog) zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann in Einrichtungen theologischer, religions- und gemeindepädagogischer, seelsorgerischer sowie sozialer Arbeit, in öffentlicher Trägerschaft oder in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege oder der Religionsgemeinschaften, absolviert werden wie Moscheegemeinden, islamische Organisationen und Verbände, kommunale und/oder gemeinnützige Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes.

- (2) Die Praktikumsstellen müssen als Ausbildungsstätten ausgerichtet sein, in dem die Studierenden im jeweiligen Tätigkeitsfeld praktische Methoden erlernen und diese mit den im Studium gewonnen Erkenntnissen erproben und einüben können.
- (3) ¹Bei der Wahl der Praktikumsstelle gilt es sicherzustellen, dass eine fachlich geeignete Anleitung gemäß § 4 vorhanden und mit der praktischen Anleitung der Studierenden betraut ist. ²Ist dies nicht sichergestellt, so kann das Fachpraktikum nicht anerkannt werden.

§ 4 Praktikumsplan und -anleitung

- (1) Das fachbezogene Berufspraktikum kann in mindestens einem und maximal zwei der nachfolgend aufgelisteten Tätigkeitsbereiche abgeleistet werden:
 - theologische, religions- und gemeindepädagogische Arbeit; wird das Fachpraktikum in diesem Tätigkeitsbereich in einer Moscheegemeinde absolviert, so sind die Studierenden von einem qualifizierten Imam oder einer/m qualifizierten Theologin/Theologen zu begleiten.
 - seelsorgerische Arbeit in einer sozialen und/oder religiösen Einrichtung; hierbei sind die Studierenden von einer/m qualifizierten Seelsorgerin/Seelsorger zu begleiten und anzuleiten.
 - Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, bevorzugt Einrichtungen, die sich mit islamischen Themen befassen oder solche, die sich an muslimische Kinder, Jugendliche und deren Familien wenden; hierbei sind die Studierenden von erfahrenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zu begleiten.
- (2) ¹Den Studierenden wird empfohlen, mit der gewählten Praktikumsstelle einen Praktikumsplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, in welchem Zeitraum die Studierenden in welche Schwerpunkte der praktischen Arbeit eingeführt werden sollen. ²Ebenfalls geregelt werden sollte, in welcher Form und Intensität die praktische Anleitung erfolgen kann.

§ 5 Status der Studierenden im Praktikum

¹Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Universität Osnabrück mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. ²Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 6 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als fachbezogenes Berufspraktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wird.
- (2) ¹Der Gesamtumfang des Praktikums im Bachelorstudiengang beträgt 150 Stunden, der Gesamtumfang des Praktikums im Masterstudiengang beträgt 120 Stunden, wobei jeweils 60 Stunden auf die Praktikumsuche und -planung, den Besuch einer begleitenden Lehrveranstaltung (1 SWS) und die Nachbereitung entfallen. ²Somit müssen 90 Stunden Praktikumszeit im Bachelorstudiengang und 60 Stunden Praktikumszeit im Masterstudiengang absolviert und nachgewiesen werden.
- (3) Die Tätigkeiten werden in der Regel in der veranstaltungsfreien Zeit (Semesterferien) durchgeführt.
- (4) ¹Wird ein Praktikum zwischen dem Bachelor-Abschluss und der Einschreibung für den Masterstudiengang absolviert, kann es im vollen Umfang angerechnet werden. ²Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss der Lehreinheit Islamische Theologie.
- (5) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in (1) bis (4) entscheidet der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Islamische Theologie.

§ 7 Anerkennung und Nachweise

- (1) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des fachbezogenen Berufspraktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. ³Die oder der Praktikumsbeauftragte ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle nach dem Absolvieren des Praktikums die Tätigkeit der oder des Studierenden bestätigt und die Art der Aufgaben spezifiziert. ⁴Die Anerkennung des Praktikums obliegt ebenfalls der oder dem Praktikumsbeauftragten und in Zweifelsfällen dem Prüfungsausschuss. ⁵Sie erfolgt erst, nachdem der Praktikumsbericht gemäß § 8 erstellt worden ist.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird,
 - einen Vortrag der oder des Studierenden über das von ihr oder ihm abgeleistete Praktikum im Rahmen einer begleitenden Lehrveranstaltung und
 - einen Praktikumsbericht.

§ 8 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht vorgelegt, in dem die Praktikumsstelle, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden sollen.
- (2) ¹Der Praktikumsbericht enthält ein Titelblatt. ²Dieses beinhaltet:
- die Bezeichnung des Praktikums und den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
 - den Namen der Praktikums-einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums sowie den Namen der Mentorin oder des Mentors in der Praktikums-einrichtung,
 - Name, Anschrift (inkl. E-Mail-Adresse), Studienfächer, Semesterzahl der Verfasserin oder des Verfassers.
- ³Der Praktikumsbericht enthält außerdem:
- systematisierte Informationen über die Praktikums-einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Aufgabenbereiche etc.); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden,
 - eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen fachlichen und überfachlichen Qualifikationen, die eingesetzt und/oder erworben werden konnten,
 - eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld und eine Darstellung der Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium.
- ⁴Der Umfang des Berichts liegt bei mindestens 10 000 Zeichen.
- (3) ¹Die oder der Studierende ist dazu aufgefordert, sich selbstständig um eine/n Betreuerin/Betreuer für ihren oder seinen Praktikumsbericht zu bemühen. ²Die Betreuung und Beurteilung des Berichts kann jede/r hauptamtlich tätige Professorin/Professor oder jede/r hauptamtlich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Lehreinheit Islamische Theologie übernehmen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer setzt die oder den Praktikumsbeauftragte/n schriftlich darüber in Kenntnis, ob der Bericht grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2015 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Islamische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 35. Sitzung am 29.08.2012 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 867-874) beschlossen, der in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012 befürwortet und in der 183. Sitzung des Präsidiums am 20.09.2012 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2013, S. 445).

Änderung beschlossen in der 54. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 17.06.2015, befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015, genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2015, S. 673).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehrinheit Islamische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Islamische Religion im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
IT-GM_IT	Grundlagenmodul: Islamische Theologie	4	3	1	1.	--
IT-SM_RU	Sprachmodul: Arabisch für den Religionsunterricht	8	8	2	1.+2.	--
IT-EM_GG_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Glaubensgrundlagen – <i>'aqā'id</i>	4	6	2	1.+2.	IT-GM_IT
IT-EM_KW_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Koranwissenschaften – <i>'ulūm al-qur'ān</i>	4	6	2	3.+4.	IT-SM_RU
IT-EM_HW_v1	Einführungsmodul: Einführung in die <i>hadīth</i> -Wissenschaften – <i>'ulūm al-hadīth</i>	4	6	2	3.+4.	IT-SM_RU
IT-HM_RG	Hauptmodul: Islamische Rechtswissenschaft und Glaubenspraxis – <i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>	4	6	1	5.	IT-SM_RU
IT-HM_RF	Hauptmodul: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	4	6	2	5.+6.	--
IT-BM_MG-IR	Bezugsmodul: Muslimische Gemeinden in Deutschland	2	3	1	4.	--
IT-BM_IS-IR	Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien	2	3	1	6.	--
Summe Pflichtbereich		36	47			

Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
IT – WPW1	3 LP aus dem Angebot der Lehreinheit Islamische Theologie z.B. aus den Bereichen - Islamische Jurisprudenz - Islamische Philosophie und Ethik - Islamische Mystik - Geschichte des Islam - Religionswissenschaft, Religionssoziologie, Religionspsychologie - Religions- und Gemeindepädagogik, Jugendkultur - Politisches System und Gesellschaftsstruktur Deutschlands-			1	5./6.	--
Summe Wahlbereich		2	3			
Gesamtsumme		38	50			

- (2) ¹Es sind neun unterschiedliche Module im Pflichtbereich zu absolvieren, die alle Disziplinen der Islamischen Theologie (Arabisch, Glaubensgrundlagen, Koranwissenschaft, *hadīṭ*-Wissenschaften, Rechtswissenschaft, Religionspädagogik) sowie bezugswissenschaftliche Module (Religionssoziologie, Interreligiöse Studien) abdecken. ²Das Grundlagenmodul „Islamische Theologie“ muss im ersten Semester absolviert werden. ³Ansonsten sind Zeitpunkt und Reihenfolge der Pflichtmodule nicht festgelegt.
- (3) Im Laufe des Studiums müssen als Teil der insgesamt acht studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens zwei Hausarbeiten in zwei verschiedenen Disziplinen (Glaubensgrundlagen, Koranwissenschaft, *hadīṭ*-Wissenschaften, Rechtswissenschaft, Religionspädagogik, Religionssoziologie, Interreligiöse Studien) verfasst werden.

§ 3 Zulassung zur Bachelorarbeit

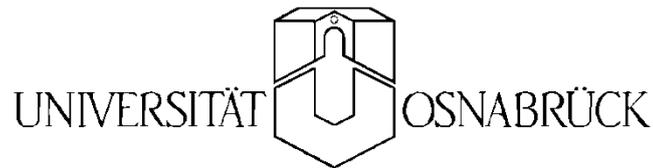
Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Islamische Religion setzt voraus, dass das Sprachmodul (IT-SM_RU), alle Einführungsmodul sowie mindestens zwei der Haupt- bzw. Bezugsmodul erfolgreich absolviert und somit mindestens 35 LP erreicht wurden.

§ 4 Form und Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit muss in einer Disziplin (Glaubensgrundlagen, Koranwissenschaft, *hadīṭ*-Wissenschaften, Rechtswissenschaft, Religionspädagogik, Religionssoziologie, Interreligiöse Studien) geschrieben werden, die noch nicht durch eine der verpflichtenden Hausarbeiten abgedeckt ist.
- (2) Die Arbeit soll in der Regel 60.000-80.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (3) Die Arbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung (Word-Datei) abgegeben werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2015 in Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„ISLAMISCHE THEOLOGIE“

Neufassung
beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.10.2014
befürwortet in der 115. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014
genehmigt in der 219. Sitzung des Präsidiums am 11.12.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 252

Änderungen beschlossen in der

54. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 17.06.2015
befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 675

Identifizier	IT-EM_IT_v1
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in das Studium der Islamischen Theologie
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to Islamic Theology</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblickskenntnisse über die Entwicklungslinien der islamischen Theologie und ihrer Wissenschaftsdisziplinen • Kenntnis der Hauptquellen der islamischen Theologie • Fähigkeit, die grundlegenden Quellenwerke und Hilfsmittel der islamischen Theologie wissenschaftlich nutzen zu können • Überblickskenntnisse der grundlegenden Methoden der islamischen Theologie • theoretische und methodische Kernkompetenzen in historischen und gegenwärtigen Fragestellungen der islamischen Theologie • Befähigung zur Reflexion der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen der islamischen Theologie in Deutschland (Kontextualisierung) • Anwendung der verschiedenen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens an der Universität (Hausarbeiten, Referate, etc.)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Wissenschaftstheorie • allgemeiner Überblick über die Hauptquellen der islamischen Theologie • Methoden der Aneignung theologischen Wissens und seiner Anwendung • Verhältnisbestimmung zur Religionswissenschaft, Islamwissenschaft und Orientalistik • Vergleich von traditionellen und modernen Formen der theologischen Wissensvermittlung (Madrasah und Universität) • wissenschaftspolitische Situation der islamischen Theologie in Deutschland • berufliche Perspektiven für Theologinnen und Theologen • Techniken und Formen des wissenschaftlichen Arbeitens (Protokoll, Recherche, Hausarbeit, Referat, etc.) • Wissenschaftssprache • Lernstrategien
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung (2 LP) 2. Komponente Übung (2 LP) 3. Komponente Übung (2 LP) 4. Komponente Seminar (4 LP)
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	8
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung 2. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung oder 3. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	4. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 bis 4 herrscht Anwesenheitspflicht, da in diesem Modul grundlegendes Methodenwissen vermittelt wird, das in gemeinsamen Übungen und Diskussionen angewandt und erprobt werden muss.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-GM_IT
Modultitel	Grundlagenmodul: Islamische Theologie
Englischer Modultitel	<i>Foundation Module: Islamic Theology</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblickskennnisse der grundlegenden Methoden der islamischen Theologie • theoretische und methodische Kernkompetenzen in historischen und gegenwärtigen Fragestellungen der islamischen Theologie • Befähigung zur Reflexion der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen der islamischen Theologie in Deutschland (Kontextualisierung) • Anwendung der verschiedenen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens an der Universität (Hausarbeiten, Referate, etc.)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeiner Überblick über die Hauptquellen der islamischen Theologie • Methoden der Aneignung theologischen Wissens und seiner Anwendung • Verhältnisbestimmung zur Religionswissenschaft, Islamwissenschaft und Orientalistik • wissenschaftspolitische Situation der islamischen Theologie in Deutschland • Techniken und Formen des wissenschaftlichen Arbeitens (Protokoll, Recherche, Hausarbeit, Referat, etc.)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (2 LP) 2. Komponente Übung (1 LP)
LP des Moduls	3
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung 2. Modulkomponente: keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da in diesem Modul grundlegendes Methodenwissen vermittelt wird, das angewandt und erprobt werden muss.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-EM_GG_v1
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in die Glaubensgrundlagen – ‘aqā’id
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to the Foundations of Islamic Faith</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der systematischen Disziplin • Kenntnisse der Terminologie und Inhalte der Glaubensgrundlagen • Kenntnisse über die theologischen Schulen, ihre unterschiedliche Rezeption und kritische Wechselbeziehung zueinander • Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Glaubensgrundlagen und Fähigkeit, dieses eigenständig zu bearbeiten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lehre von den Glaubensgrundlagen des Islam als theologische Disziplin (<i>uṣūl al-īmān</i>) • theologische Schulen, deren Erscheinungsformen und Dispute im Kontext der sozialen und historischen Gegebenheiten • Spätantike Philosophie und deren Rezeption durch die <i>mutakallimūn</i> • Einführung in die Terminologie der Glaubensgrundlagen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung

Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale dogmatische Inhalte vermittelt werden, deren Verständnis eine gemeinsame Diskussion und deren Darstellung und Vermittlung dialogische Kompetenzen erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-EM_KW_v1
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in die Koranwissenschaften – ‘ulūm al-qur‘ān
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to Qur‘anic Studies</i>
Modulbeauftragter	Professur für Tafsir (Koranexegese)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der koranwissenschaftlichen Disziplin • Verständnis für koranische Grundthemen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern • Kenntnis der Rezeption und der Diskurse über die Authentizität des koranischen Textes und deren historisch-kritische Reflektion • Kenntnis der exegetischen Methoden und Anbahnung exegetischer Kompetenzen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeiner Überblick über die Hauptthemen im Koran • Einführung in die Koranwissenschaften und die dazugehörigen Disziplinen • Überblick über die Genese des koranischen Textes und die Entwicklung der unterschiedlichen Formen der Koraninterpretationen • zeitgenössische Diskurse über koranische Inhalte
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da exegetische und hermeneutische Kompetenzen vermittelt werden, die in einem dialogischen Lernprozess erprobt und angewandt werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-EM_HW_v1
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in die ḥadīth-Wissenschaften – ‘ulūm al-ḥadīth
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to the Sciences of Hadith</i>
Modulbeauftragter	Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der traditionswissenschaftlichen Disziplin • Grundkenntnisse der ḥadīth-Wissenschaften und der dazugehörigen wissenschaftlichen Methoden zur Qualifizierung der Überlieferungen • Kenntnis der Standardwerke der ḥadīth-Sammlungen und Befähigung zu ihrem wissenschaftlichen Einsatz

	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der klassischen und zeitgenössischen Diskurse über die Authentizität der Überlieferungen • Verständnis für Grundthemen der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften • Überblick über die klassischen Traditionssammlungen • Methoden der Klassifizierung von Überlieferungen bezüglich ihrer Authentizität und Inhalte (<i>uṣūl al-ḥadīṭ</i>) • Rezeption der Überlieferungen und der Tradition Muhammads im Kontext der Moderne • Lektüre von <i>ḥadīṭ</i>-Texten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da grundlegende Kenntnisse zur Quellenarbeit sowie Methodenwissen vermittelt werden, deren Anwendung gemeinsame Übung erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-EM_IR_v1
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in die Islamischen Rechtswissenschaften – <i>uṣūl al-fiqh</i> und <i>fiqh</i>
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to Islamic Legal Theory and Jurisprudence</i>
Modulbeauftragter	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der beiden Teildisziplinen • Grundkenntnisse der Rechtstheorie (<i>uṣūl al-fiqh</i>) und der Jurisprudenz (<i>al-fiqh</i>) • Kenntnis der Entwicklungslinien beider Disziplinen und aktueller fach-bezogener Diskurse • Verständnis für Grundthemen aus Rechtstheorie und Jurisprudenz sowie Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der islamischen Rechtstheorie (<i>uṣūl al-fiqh</i>) • Themen der islamischen Jurisprudenz (<i>al-fiqh</i>) • Übersicht über die historischen Entwicklungslinien • aktuelle Diskurse in Bezug auf Rechtsschulen und die Minderheitensituation von Muslimen in Europa (<i>fiqh al-aqalliyāt</i>) • Einführung in die Textarbeit mit den Standardwerken der islamischen Jurisprudenz
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da grundlegende Inhalte und Methoden des islamischen Rechts vermittelt werden, welche in der Diskussion angewandt werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-EM_GI_v1
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in die Geschichte des Islam
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to Islamic History</i>
Modulbeauftragter	Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden auf die frühislamische Geschichte • Kenntnis der Quellenlage und Überlieferungsgeschichte frühislamischer Texte • Fähigkeit, die besondere Rolle der Prophetengeschichte und ihre Relevanz für die Gegenwart zu erläutern
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • historischer Kontext des Vor- und Frühislam • Geschichte der früheren Propheten • Leben des Propheten Muhammad • Zeitgenössische Diskurse über den Propheten Muhammad und neuere Betrachtungen zur Prophetenbiographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da geschichtswissenschaftliches Methodenwissen vermittelt wird, das auf historische Quellen angewandt soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-HM_RG
Modultitel	Hauptmodul: Islamische Rechtswissenschaft und Glaubenspraxis – <i>uṣūl al-fiqh</i>, <i>fiqh</i>
Englischer Modultitel	<i>Main Module: Islamic Law and Religious Practices</i>
Modulbeauftragter	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der verschiedenen Ansätze und Methoden der Herleitung religiöser Rechtsnormen (<i>uṣūl al-fiqh</i>) • fundierte Kenntnisse und Reflexion wichtiger Kernbereiche des <i>fiqh</i>, die alltägliche und rituelle Handlungen betreffen • Fähigkeit, Fragen und Probleme, die sich aus der Lebenswirklichkeit der Muslime in Europa ergeben, differenziert darzustellen und zu reflektieren • Fähigkeit, Entwürfe für die Unterrichtsgestaltung zu Themen der islamischen Glaubenspraxis zu entwickeln

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführungen in die Normen des <i>fiqh</i>, verschiedene Ansätze ihrer Herleitung und die Bedeutung für den religiösen Alltag (Einführung in die Wissenschaft des <i>uṣūl al-fiqh</i> und des <i>fiqh</i>) • Überblick über die Entwicklung und Bedeutung der Rechtsschulen • vertiefte Kenntnis muslimischer Glaubenspraxis • <i>fiqh</i> und die Lebenswelten der Muslime in Europa
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da die Reflektion von Kern-bereichen des islamischen Rechts und zeitgenössischen Fragestellungen in der gemeinsamen Diskussion erfolgen soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-HM_RF
Modultitel	Hauptmodul: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik
Englischer Modultitel	<i>Main Module: Islamic Education and Didactics</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, islamische und christliche Konzepte der religiösen Sozialisation, Erziehung und Bildung in Geschichte und Gegenwart vergleichend zu betrachten • Anbahnung der Fähigkeit, unterrichtsrelevante fachwissenschaftliche Inhalte didaktisch aufzubereiten • Fähigkeit, didaktische Materialien und Medien hinsichtlich ihrer Eignung für den Unterricht und der • Gestaltung von Lehr- Lernprozessen zu analysieren • Fähigkeit zur projektorientierten Arbeit
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • vergleichende Betrachtung von islamischen und christlichen Konzepten der religiösen Erziehung, Bildung und Sozialisation in Geschichte und Gegenwart • Bildungsstandards, Rahmenrichtlinien, gesetzliche Bestimmungen, Inhalte des islamischen Religionsunterrichts, Curricula im nationalen und europäischen Vergleich • schulform- und schulstufenbezogene Didaktik, fachdidaktische Modelle • fachwissenschaftliche Inhalte aus religionspädagogischer und religionsdidaktischer Perspektive • Planung, Gestaltung und Durchführung von Unterricht • Analyse didaktischer Materialien und Medien • Konzepte interkultureller/interreligiöser Schulprojekte; projektorientiertes Arbeiten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da vergleichende Betrachtung unterschiedlicher Erziehungskonzepte, Analyse didaktischer Materialien und Konzeptentwicklung den Austausch im Seminar erfordern.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_ST_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: Systematische Theologie des Islam – kalām
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Islamic Theology</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit in der Anwendung systematischer (<i>kalām</i>) und dogmatischer (<i>‘aqīda</i>) Methoden • vertieftes Verständnis theologischer Themen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie zu damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • vertiefte Kenntnis der theologischen Schulen (<i>maqāhib</i>) und deren Inhalte • Kenntnisse über andere islamische Glaubensrichtungen (<i>al-fīraq</i>)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kernthemen der Glaubensgrundlagen des Islam • die theologischen Schulen: <i>Mu‘tazila-</i>, <i>Hanbaliyya-</i>, <i>Aš‘ariyya-</i> und <i>Māturīdiyya</i> u.a. • andere islamische Glaubens- und Denkschulen (<i>al-fīraq</i>) • Konzepte und Weltanschauungen der islamischen und europäischen Geistesgeschichte der Moderne
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da Reflektion und Erläuterung sowie das Beziehen von begründeten Positionen zu Glaubensfragen im dialogischen Austausch erfolgen sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_IG_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: Islamische Ideengeschichte – falsafa, ahlāq und taṣawwuf
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Islamic Philosophy, Ethics and Mysticism</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der islamischen Philosophie und deren Wechselbeziehungen zu anderen Philosophietraditionen • Fähigkeit zum Diskurs über Sinn- und Existenzfragen sowohl im inter-religiösen und interkulturellen Diskurs als auch im innermuslimischen Dialog • Kenntnis der Theorien der islamischen Ethik und deren Wechselbeziehungen zu anderen Ethiktraditionen

	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Hauptebenen islamischer Ethik und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und in damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • Kenntnis der Erscheinungsformen und Genese islamischer Mystik • Kenntnis der verschiedenen Wege, Traditionen und mystischen Bruderschaften
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über wichtige Strömungen und Vertreter der islamischen Philosophie • muslimische Philosophien der Neuzeit und deren kritische Analysen und Erkenntnisse • Überblick über die Hauptebenen islamischer Ethik und deren theoretischer Ethik in Koran und <i>ḥadīṭ</i> • theologische und philosophische Ethikmodelle • islamische Mystik und deren Bedeutung für die Prägung muslimischer Kulturen • neosufische Strömungen und Kritik an der islamischen Mystik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (7 LP)</p>
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (20-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da Grundwissen über die drei Disziplinen (Philosophie, Ethik und Sufik) vermittelt wird, dessen Reflektion sowie die Fähigkeit, begründet Position zu ethischen und philosophischen Fragen zu beziehen, den dialogischen Austausch erfordern.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_KE_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: Koranexegese – tafsīr
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Qur'anic Exegesis</i>
Modulbeauftragter	Professur für Tafsir (Koranexegese)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung und Anwendung exegetischer Methoden und Zugänge anhand ausgewählter Texte • vertiefte Kenntnis der klassischen Koranexegese und der exegetischen Entwicklung in Frühmoderne und Moderne • Fähigkeit, innerislamische Richtungen der Koranauslegung vergleichend zu bearbeiten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die klassischen wie auch zeitgenössischen Werke der Koranexegese • Methodik der Koranexegeten – <i>manāhiğ al-mufasssīrīn</i> • traditionelle Koranexegese • zeitgenössische Zugänge: u.a.: analytische Exegese – <i>tafsīr taḥlīlī</i>, legislative Verse – <i>ayāt al-aḥkām</i>, thematische Exegese – <i>tafsīr mauḍū'ī</i>, mystische Exegese – <i>tafsīr iṣārī</i>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester

Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da exegetische Methoden und die Fähigkeit zu vergleichenden Analysen nur in einem interaktiven Lernprozess vermittelt werden können.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_HW_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Ḥadīṭ Studies</i>
Modulbeauftragter	Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> vertiefte Kenntnis der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften Kenntnis <i>ḥadīṭ</i>-wissenschaftlicher Themen und Fähigkeit zu eigenständiger Reflektion und Begründung vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands Fähigkeit, die Tradition des Propheten (<i>as-sunna</i>) im Kontext der Lebenswirklichkeit kritisch zu reflektieren Fähigkeiten gemäß religionspädagogischer und gemeindepädagogischer Anforderungen den Komplex <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaft und Sunna in deutscher Sprache zu vermitteln
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Systematik der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften Aufzeichnung der Sunna – <i>tadwīn as-sunna</i> Kriterien der <i>ḥadīṭ</i>-Kritik – <i>naqd al-ḥadīṭ</i> Textsuche – <i>tahrīḡ al-ḥadīṭ</i>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da kritische Reflexion und Fähigkeit zur Vermittlung eingeübt werden sollen, welche den dialogischen Austausch im Seminar erfordern.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_IR_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: Islamische Rechtswissenschaft – <i>uṣūl al-fiqh</i>
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Islamic Legal Theory</i>
Modulbeauftragter	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> vertieftes Verständnis der islamischen Rechtstheorie und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen Sicherheit im Umgang mit Prinzipien der islamischen Rechtstheorie vertiefte Kenntnisse der Hauptthemen der <i>uṣūl al-fiqh</i>

	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse der Methodik der islamischen Rechtstheorie • Kenntnis der Quellen der islamischen Rechtstheorie
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kernthemen der <i>uṣūl al-fiqh</i> • die Quellenlehre – <i>maṣādir al-aḥkām</i> • Evidenz der Rechtsnormen – <i>adillat al-aḥkām</i> • Ziele der Scharia – <i>maqāsid aš-šarī'a</i> • rationale Deduktion und Fatwawesen – <i>al-iğtihād wa l-iftā'</i>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Vorlesung (4 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_IJ
Modultitel	Vertiefungsmodul: Islamische Jurisprudenz
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Islamic Jurisprudence</i>
Modulbeauftragter	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis des islamischen Rechts in den Bereichen Glaubenspraxis, Zivil- und Strafrecht und Fähigkeit, dieses eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • Sicherheit im Umgang mit Kernthemen des islamischen Rechts • • Fähigkeit zur Reflektion binnenislamischer Pluralität in Rechtsschulfragen • Fähigkeit zur Aktualisierung von Rechtsbeziehungen und -interaktionen in pluralen Kontexten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kernthemen des islamischen Rechts in den Bereichen Glaubenspraxis, Zivil- und Strafrecht • • Binnenpluralität der Rechtsschulen (<i>al-fiqh al-muqaran</i>) • Ziele der Scharia – <i>maqāsid aš-šarī'a</i> • Darstellung und Zugänge zu den Rechtsnormen • • kontemporäre <i>fiqh</i>-Angelegenheiten – <i>qaḍāya fiqhīya mu'āšira</i> • Vorstellung von Konzepten der islamischen Jurisprudenz für religiöse Minderheiten – <i>fiqh al-aqalliyāt</i>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (7 LP)
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (20-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Inhalte des islamischen Rechts vermittelt werden und die Fähigkeit der Reflektion und der begründeten Positionsbeziehung in der Diskussion erprobt werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_GI_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: Geschichte des Islam
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: History of Islam</i>
Modulbeauftragter	Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über methodische und konzeptionelle Zugänge zu den verschiedenen Epochen und Stadien der islamischen Geschichte • Kenntnis der islamischen Geschichte und Kultur im regionalen Kontext • vertieftes Verständnis für Hauptthemen der Geschichte des Islam und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in interdisziplinären und aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • Kenntnis über die verschiedenen Formen der Geschichtsschreibung und ihre Auswirkungen auf das jeweilige Geschichtsbild • Kenntnis der neueren Geschichte der islamischen Welt bis zur Gegenwart
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die wichtigsten Stationen und Ereignisse der islamischen Geschichte von den Anfängen bis in die Gegenwart • Kulturkontakte im Mittelalter • Rezeption der Geschichte durch die Orientalistik und die kritischen Analysen durch die postkoloniale Theorie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (7 LP)
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (20-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Themen der islamischen Geschichte sowie Methodenwissen vermittelt werden, dessen Anwendung im Seminar erprobt werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_KI_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: Kultur und Zivilisation des Islam
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Islamic Culture and Civilization</i>
Modulbeauftragter	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnis der kulturellen Vielfalt der islamischen Welt • Einblicke in die reiche Tradition islamischer Kunst, Kultur und Wissenschaft • vertiefte Kenntnis verschiedener Diskurstaditionen innerhalb der islamischen Kultur und Zivilisation • Fähigkeit zur Vermittlung eines differenzierten Bildes über die islamische Welt, ihre Kultur und Zivilisation

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kunst, Musik, Poesie, Kalligraphie, Architektur in verschiedenen Regionen • Wissenschaftsgeschichte der islamischen Welt • Kulturgeographie, Kulturanthropologie des islamischen Kulturraums • Bildungsinstitutionen und Bildungstraditionen • kulturelle Verschiedenheiten innerhalb der islamischen Welt
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (4 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_RW_v1
Modultitel	Bezugsmodul: Religionswissenschaft. Religionssoziologie/Religionspsychologie
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Religious Studies</i>
Modulbeauftragter	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der europäischen Wissenschafts- und Religionsgeschichte • Kenntnisse der historischen und theoretischen Grundlagen der Religionssoziologie/-psychologie • Fähigkeit zur Reflektion und zum Positionsbezug in religionswissenschaftlichen (insb. religionssoziologischen/religionspsychologischen) Forschungsfragen • Kenntnis europäischer Modelle zum Verhältnis Religion – Staat/Gesellschaft im Vergleich • Vertieftes Wissen zu qualitativer Religionsforschung • Fähigkeit, sich selbständig neues Wissen auf der Basis religionssoziologischer/-psychologischer Studien aneignen zu können • Verstehen und Anwendung religionssoziologischer/-psychologischer Definitionen und Terminologien für den islamischen Kontext
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die europäische Wissenschaftsgeschichte im Kontext von Religion • Darstellung der Entwicklungslinien des Verhältnisses zwischen Staat/Gesellschaft und Religion im Kontext Europas • Verhältnis von Globalisierung, Migration, Religion und religiösem Pluralismus • Verhältnis von Religion und Modernisierung im Kontext von Säkularisierung • Neue religiöse Bewegungen und Gemeinden in den Einwanderungsländern
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Begriffe und Methoden der Religionswissenschaft bzw. -soziologie und -psychologie vermittelt werden, deren Reflektion und Anwendung auf islambezogene Fragen die Diskussion im Seminar erfordern.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_MG
Modultitel	Bezugsmodul: Muslimische Gemeinden in Deutschland
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Muslim Communities in Germany</i>
Modulbeauftragter	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der empirischen Religionsforschung • Fähigkeit, die Funktion und Entwicklungen von Religionen bzw. Religionsgemeinschaften in modernen Gesellschaften zu erfassen und sozialstrukturell zu analysieren • Fähigkeit, die sozialen Voraussetzungen von Religionen, insb. des Islam, ihre empirischen Erscheinungsformen und Funktionen zu erkennen • Fähigkeit, die theoretischen Erkenntnisse und Terminologien der Religionssoziologie für die islamische Religionspädagogik bzw. Theologie nutzen zu können • Fähigkeit, moderne muslimische Strömungen zu charakterisieren und in religionssoziologische Themen einzuordnen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereich, Methoden und Erkenntnisziele der Religionssoziologie in Einwanderungsländern • Anwendung soziologischer Theorien auf Religionen bzw. Religionsgemeinschaften • Funktion von Religion in der Gegenwart • Bestand und Entwicklung gegenwärtiger Religiosität • fundamentalistische, extremistische Strömungen und Gewalt • Transformationsprozesse muslimischer Gemeinden in Europa, insbesondere in Deutschland • Interkulturelle und interreligiöse Herausforderungen im Migrationskontext
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da religionssoziologische Methoden und Erkenntnisse vermittelt werden, deren Anwendung im Hinblick auf Fragestellungen zur muslimischen Gemeinschaft in Deutschland im Seminar geübt werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_MG-IR
Modultitel	Bezugsmodul: Muslimische Gemeinden in Deutschland
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Muslim Communities in Germany</i>
Modulbeauftragter	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der empirischen Religionsforschung • Fähigkeit, die Funktion und Entwicklungen von Religionen bzw. Religionsgemeinschaften in modernen Gesellschaften zu erfassen und sozialstrukturell zu analysieren • Fähigkeit, die sozialen Voraussetzungen von Religionen, insb. des Islam, ihre empirischen Erscheinungsformen und Funktionen zu erkennen • Fähigkeit, die theoretischen Erkenntnisse und Terminologien der Religionssoziologie für die islamische Religionspädagogik bzw. Theologie nutzen zu können • Fähigkeit, moderne muslimische Strömungen zu charakterisieren und in religionssoziologische Themen einzuordnen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereich, Methoden und Erkenntnisziele der Religionssoziologie in Einwanderungsländern • Anwendung soziologischer Theorien auf Religionen bzw. Religionsgemeinschaften • Funktion von Religion in der Gegenwart • Bestand und Entwicklung gegenwärtiger Religiosität • fundamentalistische, extremistische Strömungen und Gewalt • Transformationsprozesse muslimischer Gemeinden in Europa, insbesondere in Deutschland • Interkulturelle und interreligiöse Herausforderungen im Migrationskontext
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da religionssoziologische Methoden und Erkenntnisse vermittelt werden, deren Anwendung im Hinblick auf Fragestellungen zur muslimischen Gemeinschaft in Deutschland im Seminar geübt werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_IS_v1
Modultitel	Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Interreligious and Intercultural Studies</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik (1. Komponente: Import KT/ET)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der biblischen Grundlagen christlichen Denkens • Kenntnisse der Grundzüge christlichen Denkens in der Gegenwart • Kenntnisse der Grundlagen religiöser Sozialisation in Schule, Familie, Kirche und Moschee • Fähigkeit zur Entwicklung interreligiöser Dialog-Konzepte in der Schule • Konfliktlösungskompetenzen in interreligiösen und interkulturellen Bezügen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • biblische Grundlagen christlichen Denkens • Grundzüge christlichen Denkens in der Gegenwart (Systematik und exemplarische Inhalte) • Traditionsvermittlung und religiöse Sozialisation in Familie, Gemeinde und Schule • Möglichkeiten und Perspektiven interreligiöser Begegnung an den Lernorten Schule und Gemeinde • Religiosität im Spiegel pluraler Lebenswelten

Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Inhalte der christlichen Religion vermittelt werden und dialogische Kompetenzen nur in der dialogischen Lernsituation des Seminars erworben werden können.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_IS-IR
Modultitel	Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Interreligious and Intercultural Studies</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der biblischen Grundlagen christlichen Denkens • Kenntnisse der Grundzüge christlichen Denkens in der Gegenwart • Kenntnisse der Grundlagen religiöser Sozialisation in Schule, Familie, Kirche und Moschee • Fähigkeit zur Entwicklung interreligiöser Dialog-Konzepte in der Schule • Konfliktlösungskompetenzen in interreligiösen und interkulturellen Bezügen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • biblische Grundlagen christlichen Denkens • Grundzüge christlichen Denkens in der Gegenwart (Systematik und exemplarische Inhalte) • Traditionsvermittlung und religiöse Sozialisation in Familie, Gemeinde und Schule • Möglichkeiten und Perspektiven interreligiöser Begegnung an den Lernorten Schule und Gemeinde • Religiosität im Spiegel pluraler Lebenswelten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Inhalte der christlichen Religion vermittelt werden und dialogische Kompetenzen nur in der dialogischen Lernsituation des Seminars erworben werden können.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_RP_v1
Modultitel	Bezugsmodul: Religions- und Gemeindepädagogik, Jugendkultur
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Religious Pedagogy and Parish Education</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • spezifisches vertieftes Wissen über Ziele, Inhalte und Entwicklungen der Gemeindepädagogik • gemeindepädagogische Reflexions-, Gestaltungs-, Förder- und Handlungskompetenzen • Kenntnis religionspädagogischer Modelle und Fähigkeit zur Kooperation der Lernorte Moschee und Schule • Kenntnis klassischer und zeitgenössischer Modelle religiöser Bildung • Methodenkompetenz bei Planung und Konzepterstellung im Kontext der Moscheegemeinden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Religionspädagogik – klassische und zeitgenössische Modelle • Gemeindepädagogik als Betätigungsfeld für Imame • praktische Erfahrung im Sinne von Unterrichtsentwürfen und Konzepterstellung • religions- und gemeindepädagogische Grundbegriffe
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da Reflexions-, Gestaltungs- und Methodenkompetenzen nur in interaktiven Lernprozessen erworben werden können. Zudem handelt es sich um ein sehr junges Feld, in dem noch nicht auf ausreichend Literatur zurückgegriffen werden kann.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_PS
Modultitel	Bezugsmodul: Politisches System und Gesellschaftsstruktur Deutschlands
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Political Order and Social Structures in Germany</i>
Modulbeauftragter	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis mehrerer Themen aus der politischen Bildung • Fähigkeit, diese Fragestellungen eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • vertiefte Kenntnisse der deutschen Nachkriegsgeschichte insb. im Kontext von Pluralisierung und Heterogenisierung • Kenntnis der erweiterten Integrationsdebatten in Europa • Kenntnis der aktuellen politischen Debatten in Deutschland
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über soziale Transformationsprozesse in Deutschland • Überblick über Demokratietheorien und politisches System in Deutschland • Gesellschaftliche Vielfalt und Wertekonsens • Interreligiöse und interkulturelle Konflikte
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester

Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Themen der Politik und Gesellschaft Deutschlands vermittelt werden und die Fähigkeit der Reflektion, der Weitervermittlung und des begründeten Positionsbezugs den Austausch und die Diskussion im Seminar erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PM_GG_v1
Modultitel	Profilmodul: Glaubensgrundlagen – ‘aqā’id
Englischer Modultitel	<i>Specialisation Module: Islamic Theology</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis theologischer Themen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie zu damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • vertiefte Kenntnis theologischer Kernthemen • vertiefte Kenntnisse über die theologischen Schulen und deren Inhalte sowie Kenntnisse über andere islamische Glaubensrichtungen (<i>al-firaq</i>)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • theologische Schulen • kontemporäre Fragen islamischer Theologie • Islam und religiöser Pluralismus • neue theologische Denkschulen – <i>maqāhib al-fikrīya al-mu‘āšira</i>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Lektürekurs (3 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PM_KE_v1
Modultitel	Profilmodul: Koranexegese – tafsīr
Englischer Modultitel	<i>Specialisation Module: Qur’anic Exegesis</i>
Modulbeauftragter	Professur für Tafsir (Koranexegese)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, selbständig mit Primärquellen der koranwissenschaftlichen Disziplinen umzugehen • Sicherheit in der Anwendung exegetischer Methoden • Fähigkeit, verschiedene Konzepte der arabischen Rhetorik und Sprachwissenschaft im Kontext der Koranwissenschaften zu verstehen

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Studium exemplarischer Koransuren mit ausgewählten Kommentaren • aktuelle koranwissenschaftliche Diskurse • Vergleich der Binnen- und Außenperspektive exegetischer Zugänge zum Koran • Lektüre von klassischen und zeitgenössischen Werken der Koranexegetese
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Lektürekurs (3 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PM_HW_v1
Modultitel	Profilmodul: <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften
Englischer Modultitel	<i>Specialisation Module: Ḥadīṭ Studies</i>
Modulbeauftragter	Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis <i>ḥadīṭ</i>-wissenschaftlicher Themen und Fähigkeit, zu eigenständiger Reflektion und Begründung vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands • Sicherheit im Umgang mit der Literaturgattung <i>ḥadīṭ</i>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • zeitgenössische Entwicklungen in der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaft • thematische <i>ḥadīṭ</i>-Kommentare • aktuelle wissenschaftliche Diskurs über die <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaft • Systematik der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaft
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Lektürekurs (3 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PM_IR_v1
Modultitel	Profilmodul: Islamische Rechtstheorie – <i>uṣūl al-fiqh</i>
Englischer Modultitel	<i>Specialisation Module: Legal Theory</i>
Modulbeauftragter	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis der islamischen Rechtstheorie und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • Sicherheit im Umgang mit Prinzipien der islamischen Rechtstheorie • vertiefte Kenntnis der Hauptthemen der islamischen Rechtstheorie • vertiefte Kenntnis der Methodik der islamischen Rechtstheorie • Kontextualisierung von Religion und Gesellschaft
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kernthemen der islamischen Rechtstheorie • aktuelle Entwicklungen im Bereich der islamischen Rechtstheorie • Lektüre klassischer und zeitgenössischer Texte der islamischen Rechtstheorie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Lektürekurs (3 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PM_IJ_v1
Modultitel	Profilmodul: Islamische Jurisprudenz – fiqh
Englischer Modultitel	<i>Specialisation Module: Islamic Jurisprudence</i>
Modulbeauftragter	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis der islamischen Jurisprudenz und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • Fähigkeit zur Aktualisierung der Bezüge zum Bereich der gegenseitige Beziehungen und Interaktionen vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Religion und Lebenswirklichkeit • Fähigkeit zur Reflektion binnenislamischer Pluralität in Rechtsfragen (<i>fiqh al-ibādāt</i> und <i>fiqh al-mu‘āmalāt</i>)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsnormen und ihr detaillierter Zugang • Kontextualisierung von Religion und Gesellschaft • vergleichende islamische Jurisprudenz – <i>al-fiqh al-muqaran</i> • kontemporäre <i>fiqh</i>-Angelegenheiten – <i>qadāya fiqhīya mu‘āšira</i> • Vorstellung von Konzepten der islamische Jurisprudenz für religiöse Minderheiten – <i>fiqh al-aqalliyāt</i>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Lektürekurs (3 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PM_RP_v1
Modultitel	Profilmodul: Religions- und Gemeindepädagogik
Englischer Modultitel	<i>Specialisation Module: Religious Pedagogy and Parish Education</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis der Religions- und Gemeindepädagogik und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • gemeindepädagogische Reflexions-, Gestaltungs-, Förder- und Handlungskompetenz • vertiefte Kenntnis religionspädagogischer Modelle und Fähigkeit zur Kooperation der Lernorte Familie, Moschee und Schule • vertiefte Kenntnis klassischer und zeitgenössischer Modelle religiöser Bildung • <u>Methodenkompetenz bei Planung und Konzepterstellung im Kontext der Moschee</u>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Religionspädagogik – klassische und zeitgenössische (auch nichtmuslimische) Modelle • Analytische Auseinandersetzung mit den Zielen und Methoden unterschiedlicher Modelle mit besonderer Berücksichtigung ihres Menschenbilds (Anthroposophie) und ihrer Epistemologie • Gemeindepädagogik als Betätigungsfeld für Imame • praktische Erfahrung im Sinne von Unterrichtsentwürfen und Konzepterstellung • religions- und gemeindepädagogische Grundbegriffe
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Lektürekurs (3 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT – WPW1
Modultitel	Wahlbereich
Englischer Modultitel	<i>Electives</i>
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil
Inhalte	Eine Wahlveranstaltung aus dem Angebot der Lehrinheit Islamische Theologie z.B. aus den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> - Islamische Jurisprudenz - Islamische Philosophie und Ethik - Islamische Mystik

	- Geschichte des Islam - Religionswissenschaft, Religionssoziologie, Religionspsychologie - Religions- und Gemeindepädagogik, Jugendkultur - Politisches System und Gesellschaftsstruktur Deutschlands
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponenten bis zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 3 LP
LP des Moduls	3
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	In der Wahlveranstaltung des Wahlbereichs ist ein Studiennachweis (Allgemeine Prüfungsordnung § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_RU
Modultitel	Sprachmodul: Arabisch für den Religionsunterricht
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Arabic for Islamic Education</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der arabischen Sprache für den Umgang mit einfachen Quellentexten • Fähigkeit, die wissenschaftliche Umschrift anzuwenden • Fähigkeit, die wichtigsten Regeln der Koranrezitation anzuwenden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grammatik, Morphologie, Syntax der arabischen Sprache • Einführung in die wissenschaftliche Umschrift • Vertiefung der erworbenen Kenntnisse durch Lektüre aufbereiteter Beispieltex-te aus Koran und <i>ḥadīṭ</i> • Vermittlung der für das Lesen des Koran wichtigen Regeln (<i>tağwīd</i>) und Einführung in die Rezitation von ausgewählten Koransuren
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (2 LP) 2. Komponente Übung (2 LP) 3. Komponente Seminar (2 LP) 4. Komponente Übung (2 LP)
LP des Moduls	8
SWS des Moduls	8
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. und 2. Modulkomponente: 1 Klausur als Voraussetzung für 3. und 4. Modulkomponente (90 Minuten, Mindestnote: 4,0)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. und 4. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) plus mündliche Prüfung (30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen sowie der Fähigkeit der korrekten Koranrezitation eine dialogische Lernsituation erfordert.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_AR1_v1
Modultitel	Sprachmodul: Arabisch I
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Arabic I</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnis der Grammatik des klassischen Arabisch • grundlegende Kenntnis der Morphologie des klassischen Arabisch • Kenntnis des vermittelten Wortschatzes
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Arabische Schrift, Phonetik • Grammatik • Morphologie • Wortschatzarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 2. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 3. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 4. Komponente Seminar oder Übung (4 LP)
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	8
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. bis 3. Modulkomponente: keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	4. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen, welche die Grundlage für Quellenarbeit darstellen, eine dialogische Lernsituation erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_AR2_v1
Modultitel	Sprachmodul: Arabisch II
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Arabic II</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnis der Grammatik des klassischen Arabisch • grundlegende Kenntnis der Syntax des klassischen Arabisch • Kenntnis des vermittelten Wortschatzes
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grammatik • Syntax • Wortschatzarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 2. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 3. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 4. Komponente Seminar oder Übung (4 LP)
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	8
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. bis 3. Modulkomponente: keine

Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	4. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen, welche die Grundlage für Quellenarbeit darstellen, eine dialogische Lernsituation erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_AR3
Modultitel	Sprachmodul: Arabisch III
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Arabic III</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Syntax des klassischen Arabisch und Anwendung • Kenntnis der Syntax des modernen Arabisch und Anwendung • Kenntnis der Satzarten • Kenntnis der Wortarten • Kenntnis des vermittelten Wortschatzes (Fortsetzung)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Syntax • Syntax des klassischen Arabisch • Syntax des modernen Arabisch • Wortschatzarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 2. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 3. Komponente Seminar oder Übung (2 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	6
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. und 2. Modulkomponente: keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen, welche die Grundlage für Quellenarbeit darstellen, eine dialogische Lernsituation erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_AR4
Modultitel	Sprachmodul: Arabisch IV
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Arabic IV</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnis der Syntax des klassischen Arabisch und Anwendung • vertiefte Kenntnis der Syntax des modernen Arabisch und Anwendung • Kenntnis der Satzarten • Kenntnis der Wortarten • Kenntnis des vermittelten Wortschatzes (Fortsetzung)

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Syntax • Syntax des klassischen Arabisch • Syntax des modernen Arabisch • Wortschatzarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 2. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 3. Komponente Seminar oder Übung (2 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	6
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. und 2. Modulkomponente: keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. Modulkomponente: 1 Klausur (60 Minuten) und 1 mündliche Prüfung (10 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen, welche die Grundlage für Quellenarbeit darstellen, eine dialogische Lernsituation erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_AR5_v1
Modultitel	Sprachmodul: Arabisch V – Koranrezitation (tağwīd, tīlāwah, taḥfīz)
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Arabic V – Recitation and Memorization of the Qur'an</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • sichere Beherrschung der Regeln der Koranrezitation – <i>aḥkām al-tağwīd</i> • Kompetenzen in der Koranrezitation • Memorieren und Wiedergabe ausgewählter Abschnitte des Koran
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Regeln der Koranrezitation – <i>aḥkām al-tağwīd</i> • begleitetes Lesen zur Regelüberprüfung und Verbesserung der Leseleistung • Memorieren ausgewählter Abschnitte des Koran
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Seminar oder Übung (4 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 mündliche Prüfung (20 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb der Fähigkeit der korrekten Koranrezitation eine dialogische Lernsituation erfordert, die dem Lehrenden die Möglichkeit zur Korrektur gibt.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_IRK
Modultitel	Mastermodul: Interreligiöse Kommunikation
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Interreligious and Transcultural Communication</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis interreligiöser und transkultureller Kommunikation und ihrer Methodik und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern • Kenntnis über eigene theologische Konzepte im Umgang mit den Anderen • Kenntnis über verschiedene Dialogmodelle der Theologien • Interreligiöse, transkulturelle und interweltanschauliche Professionalität • Kompetenzen zur Förderung transkultureller Kommunikation • Methodenkompetenz bei der Analyse von Medieninhalten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kontexte und relevante Faktoren für die interreligiöse und interweltanschauliche Kommunikation in Deutschland • Instrumente, Methoden und Strategien interreligiöser Kommunikation, v.a. am Beispiel der drei „abrahamitischen“ Religionen • Akteure und Formate des interreligiösen Dialogs in Deutschland • Angebote anderer weltanschaulicher Akteure • Einfluss der Massenmedien auf die interreligiöse Kommunikation
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (4 LP) 2. Komponente Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Min.) oder Referat (20 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da Kompetenzen in Kommunikation und Dialog nur in der dialogischen Lernsituation des Seminars erworben werden können.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_ARA
Modultitel	Mastermodul: Arabisch
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Arabic</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnis sprachfunktionaler Besonderheiten in mindestens zwei Bereichen: Koran, <i>Ḥadīṭ</i>, Islamisches Recht, Dogmatik (<i>kalām</i>), lexikographische Literatur • Vertiefung und Differenzierung des Arabischen als

	<p>Theologiesprache</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachsprachliche Kompetenz im Umgang mit den Quellentexten • Fähigkeit zum Verfassen und Vortragen eigener kurzer fachwissenschaftlicher Texte
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifische quellentextliche Besonderheiten von Koran, <i>Hadīṭ</i>, Islamischem Recht, Dogmatik (<i>kalām</i>) und lexikographischer Literatur • Quellenarbeit (Übersetzung und fachwissenschaftliche Einordnung) • Erarbeitung und Vortrag eigener Fachtexte in arabischer Sprache
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar oder Übung (6 LP) 2. Komponente Seminar oder Übung (6 LP) 3. Komponente Independent Studies (betreute Quellenarbeit mit reduzierter Präsenzzeit) (4 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	6
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ol style="list-style-type: none"> 2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Min.) 3. Modulkomponente: 1 Textpräsentation (insg. 15 Min.): Vortrag eines selbst verfassten arabischen Kurztexes (5 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung eines Quellentextes (Übersetzung und Analyse je 5 Min.)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da die Vertiefung der fachsprachlichen Kompetenz durch die gemeinsame Übung im Unterricht erworben werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_DMP
Modultitel	Mastermodul: Dogmatik (<i>‘ilm al-kalām</i>), Mystik (<i>taṣawwuf</i>) und Philosophie (<i>falsafah</i>)
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Dogmatics, Sufism and Philosophy</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb grundlegender Fähigkeiten zur Interpretation und Textkritik von Werken der Dogmatik (<i>kalām</i>), Mystik (<i>taṣawwuf</i>) und Philosophie (<i>falsafah</i>) • Entwicklung der Fähigkeit, relevante Texte zu dogmatischen, philosophischen und ethischen Fragestellungen zu identifizieren • Erwerb von Voraussetzungen, dogmatische und ethische Probleme in Auseinandersetzung mit der klassischen Theologie zu erkennen und zu analysieren • Kompetenz, sich mit zeitgenössischen philosophischen Ansätzen auf Grundlage der islamischen Glaubenslehre auseinanderzusetzen und theoretische Fragestellungen philosophisch-systematisch zu analysieren und darzustellen

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Werke der klassischen Dogmatik (<i>kalām</i>) • Zentrale Werke der Literatur der Mystik, die sich mit der Verknüpfung von Glaubenslehre und Ethik befassen • Lektüre relevanter arabischer Quellentexte mit besonderer Berücksichtigung der Terminologie und textkritischer Aspekte • Bedeutende Werke der theoretischen Philosophie in der Tradition der islamischen Welt • Vertiefung zentraler Inhalte der Dogmatik (<i>kalām</i>) und der theoretischen Philosophie in der Tradition der islamischen Welt • Einführung in die Systematik der theoretischen Philosophie in der abendländischen Tradition
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (6 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit klassischen und zeitgenössischen Ansätzen in der dialogischen Lernsituation des Seminars erworben und geübt werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_KEX
Modultitel	Mastermodul: Koranexegese (<i>tafsīr</i>)
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Qur'anic Exegesis</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Tafsir (Koranexegese)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz zur eigenständigen Beschäftigung mit klassischer und moderner Koranexegese und ihren Methoden • Vertiefung der zur Analyse der Semantik des Korans notwendigen Kompetenzen in der arabischen Sprachwissenschaft • Erwerb von Kenntnissen über <i>tafsīr</i> verschiedener konfessioneller Strömungen • Kompetenz im kritischen Umgang mit Koranübersetzungen • Fähigkeit zur begründeten Positionierung in zeitgenössischen innerislamischen Diskussionen um den Koran und das Konzept der Offenbarung (<i>wahy</i>) und Kenntnis seiner philosophischen Grundlagen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lektüre ausgewählter Abschnitte aus verschiedenen Exegesewerken, z.B. mit Schwerpunkt auf Philosophie und Sprachwissenschaft sowie Exegesewerken verschiedener konfessioneller Strömungen • vertiefende Darstellung von Konzepten der arabischen Sprachwissenschaft, die in der Exegese Anwendung finden

	<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit zeitgenössischen innerislamischen Diskussionen um das Konzept der Offenbarung und seine philosophischen Grundlagen • Betrachtung verschiedener Übersetzungen des Korans und ihrer Methodik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (6 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da vertieftes Wissen im Bereich Koranexegese vermittelt und die Fähigkeit zum begründeten Positionsbezug in innerislamischen Diskussionen im Seminar erworben und erprobt werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_HAW
Modultitel	Mastermodul: <i>Ḥadīṭ</i>-Wissenschaften
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Ḥadīṭ Studies</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit und Reflektion von Themen und Ergebnissen der westlichen <i>Ḥadīṭ</i>-Forschung • Vertrautheit mit neuen Methoden der <i>Ḥadīṭ</i>-Kritik • Verständnis des historischen Gehalts von <i>Ḥadīṭ</i>-Texten und ihrer praktischen Relevanz • Kenntnis der historisch-kritischen Methode und ihrer Umsetzung in der <i>Ḥadīṭ</i>-Kritik • Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen den Kriterien der <i>Ḥadīṭ</i>-Wissenschaftler und der <i>Fiqh</i>-Wissenschaftler bei der Annahme einer Überlieferung
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Fragen der westlichen <i>Ḥadīṭ</i>-Forschung • <i>Isnad-cum-matn</i>-Analyse und die Beurteilung ihrer Tragfähigkeit als Kriterium zur Überprüfung der Echtheit von <i>Ḥadīṭ</i>-Texten • Historisch-kritische Methode und ihre Rolle in den <i>Ḥadīṭ</i>-Wissenschaften • Entwicklung der <i>Ḥadīṭ</i>-Wissenschaften bis in die Gegenwart • Klassifizierung der <i>Ḥadīṭ</i>-Texte zwischen <i>Ḥadīṭ</i>-Wissenschaft und Methodologie der Normenlehre • Wissenschaftliche Erkenntnisse der <i>Ḥadīṭ</i>-Forschung und <i>Ḥadīṭ</i>-Kritik • Historizität der <i>Ḥadīṭ</i>-Texte und deren Verortung im

	Rechtsapparat <ul style="list-style-type: none"> Fallbeispiele für die Annahme oder Ablehnung einer Überlieferung nach den Kriterien der <i>Ḥadīṭ</i>-Wissenschaftler und <i>Fiqh</i>-Wissenschaftler
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (6 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da neuere Methoden der <i>Ḥadīṭ</i> -Kritik vermittelt werden, deren Analyse und Anwendung im Seminar geübt werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_ISR
Modultitel	Mastermodul: Islamisches Recht (<i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>)
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Islamic Law</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> Selbstständigkeit in der Diskussion über die Aktualität und Tragfähigkeit der Methodologie von islamischem Recht und Glaubenspraxis Kenntnis der Maximen der Methodologie von islamischem Recht und Glaubenspraxis und ihrer Rolle zur Bewältigung aktueller Probleme Wahrnehmung der Wandelbarkeit der Normen der Scharia als dynamisches Merkmal Fähigkeit zur differenzierten Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Rechtsfindung anhand ausgewählter Beispiele
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Neue Ansätze zu einer gegenwartsbezogenen Methodologie von islamischem Recht und Glaubenspraxis und möglicher Transferprozesse in die Rechtspraxis Aktuelle Debatten über die Erarbeitung einer Methodologie von islamischem Recht und Glaubenspraxis für die muslimischen Minderheiten in einem mehrheitlich nichtmuslimischen Kontext Religiöse Relevanz gegenwärtiger gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Gegebenheiten auf die Rechtspraxis Untersuchung ausgewählter Fragestellungen der Rechtspraxis
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (6 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	4

Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da Methoden der Rechtsfindung erprobt und die Diskussionsfähigkeit über aktuelle Fragen des islamischen Rechts erworben werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_RGS
Modultitel	Mastermodul: Religion und Gesellschaft
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Religion and Society</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zur qualifizierten Beteiligung an aktuellen Debatten um die Rolle der Religion in der Gesellschaft • Kenntnisse über Theorien der Säkularisierung und deren Kritik • Kompetenz im Umgang mit Fragen, die gesamtgesellschaftlich mit Bezug auf den Islam diskutiert werden (z.B. Geschlechtergerechtigkeit) • Kompetenz in der Analyse und im angemessenen Umgang mit Phänomenen des antimuslimischen Rassismus/Islamfeindlichkeit • Kompetenz in der Anwendung religionssoziologischer und religionswissenschaftlicher Begriffe, Theorien und Methoden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung des Wissens über Methoden und Theorien der Religionssoziologie und Religionswissenschaft • Einführung in Theorien der Säkularisierung und deren Kritik • Darstellung der historischen Entwicklung und gegenwärtigen Ausprägungen der Islamrezeption in Europa • Einführung in neuere theoretische Ansätze, z.B. der Postcolonial Studies, Diskurstheorie und Gender Studies
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (6 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)

Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da in aktuelle theoretische Diskussionen eingeführt und die Befähigung zur Beteiligung an akademischen und gesellschaftlichen Debatten erworben werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_GPS
Modultitel	Wahlpflichtmodul: Gemeindepädagogik und Seelsorge
Englischer Modultitel	<i>Focal Module: Parish Education and Spiritual Care</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der Gemeindepädagogik und islamischen Seelsorgetheorien sowie die Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • Fundierte Kenntnisse über die Ziele und Perspektiven der Gemeindegarbeit sowie über verschiedene sozial-pädagogische und seelsorgerische Methoden und Konzepte • Kompetenzen in den Bereichen der Organisation des Lehr- und Lernbetriebs in der Gemeinde, der Beratung und der Kooperation mit öffentlichen Institutionen • Umgang mit religionspsychologischen Themen wie der Einfluss von Religiosität auf Persönlichkeitsstrukturen, Gesundheit, Lebenskrisen (Tod und Sterben), Angst, Vorurteile und Neurosen • Kompetenzen in speziellen seelsorgerischen Themen-bereichen wie Krankenhausseelsorge, Gefängnisseelsorge und Unfallseelsorge
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Methodik der Sozial- und Gemeinde-pädagogik • Gegenstand, Vorgehensweisen und Selbstverständnis der islamischen Seelsorge • Erörterung der Ziele und Perspektiven in der Gemeindeg-tätigkeit und Seelsorge sowie ihrer praktischen Bezüge • Lehr- und Lernprozesse im religiösen Kontext, in Kommunikation und Rhetorik, Gemeindegmanagement und Organisation • Religionspsychologische Theorien und ihre zentralen Begriffe und Probleme • Behandlung der für die Seelsorge bedeutsamen Thementaus der Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Theologie (z.B. Theodizee)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (6 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da vertiefte Kenntnisse der Gemeindepädagogik vermittelt und Organisations- und Beratungskompetenzen erworben werden sollen, die eine dialogische Lernsituation erfordern.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_FKL-IT
Modultitel	Forschungskolloquium „Islamische Theologie“
Englischer Modultitel	<i>Master Research Colloquium "Islamic Theology"</i>
Modulbeauftragte(r)	Institutsleitung
Qualifikationsziele	Allgemein: <ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Qualifikationsziele: vertiefte Kenntnisse in wissenschaftshistorischen und -theoretischen Bereichen der islamischen Theologie, bzw. im Bereich der Gemeindepädagogik und Seelsorge • Vertiefte Kenntnisse und Anwendungskompetenz unterschiedlicher methodischer Ansätze und Instrumentarien des gewählten Schwerpunktes • Schlüsselkompetenzen: sicherer und kritischer Umgang mit Quellen und Forschungsliteratur, Informationskompetenz, Wissenschaftsorganisation, Konzeption und Problemlösung theologischer Fragestellungen (zugleich Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftshistorische und -theoretische Schwerpunkte • Überblick über aktuelle Forschungsansätze und -methoden nationaler und internationaler theologischer Forschung, bzw. Forschungsansätze und -methoden im Bereich Gemeindepädagogik und Seelsorge • Realistische Planung eines Forschungsvorhabens • Entwicklung einer wissenschaftlichen Fragestellung, methodologischen Herangehensweise, der theoretischen Ansätze und Erarbeitung des Forschungsstands
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (4 LP) (nur für Studierende im Wahlpflichtbereich „Islamische Theologie“) 2. Komponente Seminar (6 LP) (für alle Studierenden)
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung: z.B. Portfolio mit Bibliographie und Forschungsstand oder Essay (mind. 10 000 Zeichen)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: schriftliche Ausarbeitung eines Exposés (mind. 10 000 Zeichen)

Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_FKL-GS
Modultitel	Forschungskolloquium „Gemeindepädagogik und Seelsorge“
Englischer Modultitel	<i>Master Research Colloquium "Parish Education and Spiritual Care"</i>
Modulbeauftragte(r)	Institutsleitung
Qualifikationsziele	Allgemein: <ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Qualifikationsziele: vertiefte Kenntnisse in wissenschaftshistorischen und -theoretischen Bereichen der islamischen Theologie, bzw. im Bereich der Gemeindepädagogik und Seelsorge • Vertiefte Kenntnisse und Anwendungskompetenz unterschiedlicher methodischer Ansätze und Instrumentarien des gewählten Schwerpunktes
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftshistorische und -theoretische Schwerpunkte • Überblick über aktuelle Forschungsansätze und -methoden nationaler und internationaler theologischer Forschung, bzw. Forschungsansätze und -methoden im Bereich Gemeindepädagogik und Seelsorge • Entwicklung einer wissenschaftlichen Fragestellung, methodologischen Herangehensweise, der theoretischen Ansätze und Erarbeitung des Forschungsstands
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (6 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung eines Exposé (mind. 10 000 Zeichen)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_FGS
Modultitel	Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – Grundschule
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Didactic Seminar – Primary Level</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Fachdidaktik in der Primarstufe • Planen und Gestalten des Religionsunterrichts in der Grundschule • Kenntnisse über außerschulische Lernorte und diesen angemessene didaktische Zugänge • Medienkompetenz und Umgang mit Präsentationsformen des Religiösen • Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen an die islamische Religionspädagogik
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereiche der Religionsdidaktik in der Primarstufe • Einblicke in und Umgang mit dem Kerncurriculum Islamischer Religionsunterricht in der Grundschule • Methoden der Unterrichtsgestaltung und religionsdidaktische Theorien • Beschäftigung mit religiöser und weltanschaulicher Differenz
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar (4 LP) (teilweise separat für Grundschule)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (60 Min.) oder fachdidaktische Ausarbeitung (10 Seiten) und Präsentation
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Kenntnisse und Methoden der Fachdidaktik vermittelt und im dialogischen Austausch didaktische Kompetenzen und die Fähigkeit zum Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen des Islamischen Religionsunterrichts erworben werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_FHR
Modultitel	Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – Haupt- und Realschule
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Didactic Seminar – Secondary Level</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Fachdidaktik in der Sekundarstufe I • Planen und Gestalten des Religionsunterrichts in Haupt- und Realschule • Kenntnisse über außerschulische Lernorte und diesen angemessene didaktische Zugänge • Medienkompetenz und Umgang mit Präsentationsformen des Religiösen • Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen an die islamische Religionspädagogik

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereiche der Religionsdidaktik in der Sekundarstufe I • Einblicke in und Umgang mit dem Kerncurriculum Islamischer Religionsunterricht in der Sekundarstufe I • Methoden der Unterrichtsgestaltung und religionsdidaktische Theorien • Beschäftigung mit religiöser und weltanschaulicher Differenz
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar (4 LP) (teilweise separat für Haupt- und Realschule)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (60 Min.) oder fachdidaktische Ausarbeitung (10 Seiten) und Präsentation
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Kenntnisse und Methoden der Fachdidaktik vermittelt und im dialogischen Austausch didaktische Kompetenzen und die Fähigkeit zum Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen des Islamischen Religionsunterrichts erworben werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_GL
Modultitel	Mastermodul: Glaubenspraxis und Lebenswirklichkeit in Schule und Alltag
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Belief and Religious Practice in Daily Muslim Life</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über die Theorien der Identitätsbildung muslimischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland • Kenntnisse über verschiedene Modelle kindlicher und jugendlicher religiöser Sozialisation • Umgang mit Fragen nach Religion und Glaube im Kontext der Erfahrungswelten von Kindern und Jugendlichen • Vertiefte Kenntnis alltagsrelevanter Normen und religiöser Praxen • Reflektion von Glaube, Handeln und Verantwortung im Spannungsfeld von Religion und wertpluraler Gesellschaft • Umgang mit zentralen Fragestellungen aus Theologie und Lebenswirklichkeit • Befähigung zu religionspädagogischem Handeln am Lernort Moschee und Einblicke in religionspädagogische Prozesse in der Gemeinde • Fähigkeit zu einer Theorie-Praxis-Integration
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Adressatenbezogenes Theologisieren • Muslimische Schülerinnen und Schüler als Akteure in wertpluralen Spannungsfeldern • Identitätsmodelle und -konstruktionen muslimischer Schülerinnen und Schüler sowie ihrer gesellschaftlichen Bezüge • Bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studien zur Lebenswirklichkeit von muslimischen Kindern und Jugendlichen in

	<p>Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normative und spirituelle Aspekte der Glaubenspraxis • Diskussion grundlegender Theologieschulen • Lektüre ausgewählter Texte und Diskurse zu Normativität und Glaube • Kennenlernen praktisch-theologischer Gemeindeabläufe • Einarbeitung in das jeweilige lokale Konzept religiöser Bildung • Aktive Beteiligung an der religiösen Bildung der Moscheegemeinde im Rahmen der gemeindeüblichen Abläufe (20 UE)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Religionspädagogisches Kurzpraktikum Gemeinde (20 UE) (2 LP) 3. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	8
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung 2. Modulkomponente: Erstellung eines strukturierten Berichts (4000 Zeichen) über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen mit einer religionsdidaktischen Reflexion
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. Modulkomponente: 1 Essay (10 Seiten) oder Portfolio mit Präsentation oder mündliche Prüfung (30 Min.)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 1 und 3 herrscht Anwesenheitspflicht, da die Kontextualisierung von Glaubensfragen in der Lebenswirklichkeit muslimischer Kinder und Jugendlicher sowie die Integration von Theorie und Praxis einen dialogischen Austausch erfordern. Zeugnis des Praktikumsgebers über das absolvierte Praktikum sowie Praktikumsbericht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PB_FF
Modultitel	Projektband: Fachspezifische Forschung (Islamische Religion)
Englischer Modultitel	<i>Project: Subject Specific Research</i> (Islamic Education)
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse fachspezifischer wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung.</p> <p>Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Nutzung empirisch gesicherter Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt.</p> <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, fachwissenschaftliche Einzelfragen unter einem wissenschaftlichen Untersuchungsansatz</p>

	zusammenzustellen, um die Wirksamkeit von Lehr-/Lernprozessen durch das eigene Fach vor dem Hintergrund curricularer Anforderungen zu überprüfen.
Inhalte	Das Modul „Projektband: Fachspezifische Forschung“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und die Anbahnung eines Forschungshabitus aus. Ausgehend von den curricularen Vorgaben bearbeiten die Studierenden selbstständig Forschungsfragen im Rahmen möglicher Optimierungsprozesse schulischer Unterrichtspraxis.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP) PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP) PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester) PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres) PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)
Studiennachweise	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen PB-2: Projekt ▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage PB-3: Projektbegleitseminar ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen ▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ 1 Klausur PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ 1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Essays) (Einzelnen oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PB_AF
Modultitel	Projektband: Aktionsforschung (Islamische Religion)
Englischer Modultitel	<i>Project: Action Research</i> (Islamic Education)
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden lernen im Projektband Aktionsforschung im Kontext der eigenen Schulklasse, eigene Forschungsfragen zu stellen und zu beantworten.</p> <p>Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang Fähigkeiten zur</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstorganisation und Selbstreflexion, ▪ realistischen Zeit- und Arbeitsplanung, ▪ projektbezogenen Teamarbeit, ▪ Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen, ▪ Reflexion eigener Verantwortung in religiösen Bildungsprozessen, ▪ Diagnose der religiösen Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler, ▪ Erkennung von Wirkzusammenhängen in konkreten Unterrichtssituationen.
Inhalte	<p>Die Studierenden entwickeln in Zusammenhang mit der Praxis in der Schulklasse eine Fragestellung, die mithilfe der Aktionsforschung beantwortet werden kann. Die Studierenden erforschen zudem die Wechselseitigkeit des Lehr-/Lernprozesses religiöser Sozialisation im Kontext des eigenen Faches. Zudem erfahren sie, wie religiöse Sozialisation vor dem Hintergrund heterogener Ausgangsbedingungen Differenzierung im Lehrverhalten erfordert. Im Vorbereitungsseminar lernen sie Methoden kennen, die in Aktionsforschungen bereits verwendet wurden, und werden befähigt, ein eigenes Forschungsanliegen zu einer in 5 Monaten zu beantwortenden Forschungsfrage zu entwickeln und einzugrenzen. Die Studierenden planen und führen die Aktionsforschung eigenständig durch. Parallel dazu erhalten sie regelmäßig Feedback im Projektbegleitseminar. Im Auswertungsseminar werden die Forschungsschritte, Teilergebnisse und das Endresultat zu einer geeigneten Präsentation vereint.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p> <p>PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester)</p> <p>PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)</p>
Studiennachweise	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen <p>PB-2: Projekt</p>

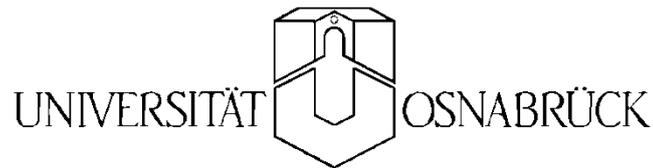
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage PB-3: Projektbegleitseminar <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen ▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ 1 Klausur PB-4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Forschungstagebuchs oder eines Posters) (Einzel oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PB_SE
Modultitel	Projektband: Schulentwicklungsforschung (Islamische Religion)
Englischer Modultitel	<i>Project: School Development Research</i> (Islamic Education)
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben im Projektband Schulentwicklungsforschung ein grundlegendes Verständnis von Schulentwicklungsprozessen. Sie lernen, gemeinsam mit der Schule/den Lehrkräften Forschungsfragen mit dem Ziel der Schulentwicklung und/oder Qualitätssicherung zu stellen und zu bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundfähigkeiten zur Entwicklung eines Forschungsdesigns und zur Auswahl geeigneter Datenerhebungsverfahren; ▪ Reflexionsfähigkeit über Wirkung und Risiken von Forschung; ▪ praktische Erfahrungen in ausgewählten Forschungstätigkeiten; ▪ Fähigkeit zur methodischen Reflexion von Forschungsprozessen und -ergebnissen; ▪ Fähigkeit der Präsentation der Ergebnisse in Hinblick auf Schulentwicklung; ▪ Fähigkeit zur projektbezogenen Teamarbeit; ▪ Organisationsfähigkeit und Befähigung zur realistischen Zeit- und Arbeitsplanung; ▪ Fähigkeit zur Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen; ▪ Wissen über Möglichkeiten und Techniken zur Förderung, Individualisierung und Differenzierung im Unterricht; ▪ Fähigkeit zur projektorientierten Gestaltungskompetenz der Fächergruppe Religion/Werte und Normen; ▪ fächerübergreifendes kontrastierendes wie verbindendes Verständnis von Lerngegenständen.

Inhalte	Der Schwerpunkt Schulentwicklung bietet den Studierenden Gelegenheit, sich exemplarisch mit Fragen sowie den damit zusammenhängenden methodischen und praktischen Problemen schulbezogener Forschung auseinanderzusetzen. Die Themen können aus verschiedenen Forschungsgebieten stammen, die für den Lehrerberuf und die Schulwirklichkeit von Bedeutung sind. In dem Forschungsprojekt der Studierenden soll es daher darum gehen, von der Schule selbst erwünschte oder bereits angestoßene Schulentwicklungsprozesse wissenschaftlich zu begleiten. Die Studierenden erwerben dazu wissenschaftliche Methodik im Vorbereitungsseminar und führen in Zusammenarbeit mit der Schule Forschungsprojekte vor Ort durch. Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (PO) auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden. Die Studierenden erkunden neue Ansätze einer auf das gesellschaftliche Gesamtwohl ausgerichteten Beschäftigung mit religiösen wie weltanschaulichen Phänomenen vor dem Hintergrund allgemeiner schulischer Entwicklungsprozesse.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP) PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP) PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester) PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres) PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)
Studiennachweise	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen PB-2: Projekt ▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage PB-3: Projektbegleitseminar ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen ▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ 1 Klausur PB-4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Essays) (Einzel oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.

Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MK
Modultitel	Masterkolloquium Islamische Religion
Englischer Modultitel	<i>Master Colloquium</i>
Modulbeauftragter	Institutsleitung
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> • den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen, • theologische Grundfragen vor einem religionspädagogischen Hintergrund zu reflektieren, • eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln, • die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihres Fachgebiets im Überblick darstellen zu können, • ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen und dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren.
Inhalte	Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Kolloquium (i.d.R. 30 Min.) oder im Umfang vergleichbare Leistungen
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1333

Änderungen befürwortet in der
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 717

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	719
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	719
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	721
§ 4	Zulassungsverfahren.....	721
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	722
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	722
§ 7	In-Kraft-Treten	722
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		723
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		724

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCL-BEU) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens *54 Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCL-BEU) sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von zusammen mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfüllt sind sowie
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen sowie
 - f) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß **Anlage 2**.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-BEU-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCL-BEU-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-BEU-Note addiert) bewertet werden. ²Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen**

	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Islamische Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Sachunterricht mit Bezugsfach	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Islamische Religion	X	X				X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X

* Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

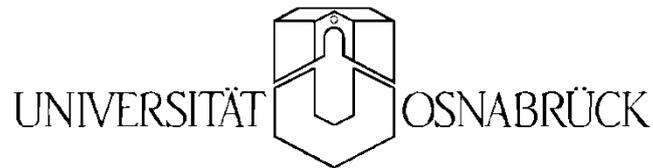
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache
Englisch	(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.
Evang. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Islamische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation
Kath. Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Latein (z.B. Grundkenntnisse der Formenlehre (Deklination und Konjugation), sowie syntaktischer Regeln oder die Erklärung theologischer Fachtermini).
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.

Sport	<p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt.</p> <p>Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie2. das Deutsche-Rettungsabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
--------------	--



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„*LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN*“

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1341

Änderungen befürwortet in der
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 726

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	728
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	728
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	730
§ 4	Zulassungsverfahren.....	730
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	730
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	731
§ 7	In-Kraft-Treten	731
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		732
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		733

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCL-BEU) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens *54 Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCL-BEU) sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von zusammen mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfüllt sind sowie
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen sowie
 - f) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCL-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-BEU-Note addiert) bewertet werden. ²Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogene Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen**

Schwerpunkt Hauptschule:

	Biologie	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Geschichte	Islamische Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Islamische Religion	X	X	X		X			X	X	X	X	X	X
Kunst	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Musik	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Physik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X

Schwerpunkt Realschule

	Biologie	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Französisch	Geschichte	Islamische Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Französisch	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Islamische Religion	X	X	X		X	X			X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Kunst	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
Musik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Physik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X

* Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

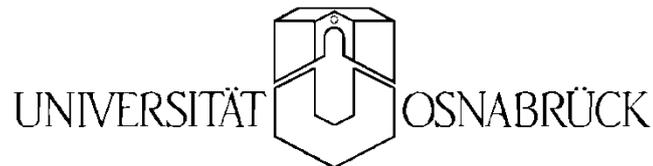
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache
Englisch	(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber <ol style="list-style-type: none"> a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.
Islam. Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranzitation
Kath. Religion	Fachbezogene Kenntnisse in Latein (z.B. Unterschiede im Tempus- und Modusystem sowie Kasusbedeutungen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, lateinische liturgische, lehramtliche, kirchenrechtliche und historische Texte nachzuvollziehen.)
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Musik	<p>Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.</p>
Sport	<p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt.</p> <p>Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie 2. das Deutsche-Rettungsabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„*LEHRAMT AN GYMNASIEN*“

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 709

Änderung
beschlossen in der 122. Sitzung des Senats am 18.11.2009
befürwortet in der 81. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.11.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.12.2009, Az.: 27.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2010 vom 03.03.2010, S. 431

Änderung
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1350

Änderungen befürwortet in der
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 735

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	737
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	737
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	739
§ 4	Zulassungsverfahren.....	739
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	739
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	740
§ 7	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	740
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		741
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		742

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf das Osnabrücker 2-Fächer-Bachelor-Modell das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB)*) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 28 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCL-2FB) sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im 2-Fächer-Bachelor erfüllt sind sowie
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen sowie
 - f) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCL-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-2FB-Note addiert) bewertet wurden. ³Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für den Professionalisierungsbereich gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien**

	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ev. Religion	Französisch	Geschichte	Informatik	Kath. Religion	Kunst	Latein	Mathematik	Musik	Physik	Spanisch	Sport
Biologie		×	×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Chemie	×		×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Deutsch	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Englisch	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Erdkunde			×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Ev. Religion			×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Französisch	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Geschichte			×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Informatik			×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Kath. Religion			×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Kunst	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×
Latein	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×
Mathematik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×
Musik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×
Physik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×
Spanisch	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×
Sport			×	×			×				×	×	×	×	×	×	

* Die Empfehlungen für Fächerkombinationen entsprechen den zur Zeit gültigen Bestimmungen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

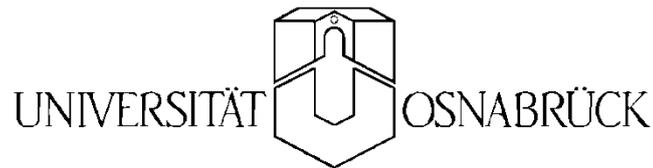
Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicum, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	Der erfolgreiche Abschluss der Module BIO-GM-BD1 und BIO-GM-BD2 oder gleichwertiger Module
Chemie	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls CHE-GDiKSem, wenn Chemie als Haupt- und Kernfach im Zwei-Fächer Bachelor studiert wurde.
Deutsch	Der Zugang im Fach Deutsch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt.
Englisch	Der Zugang im Fach Englisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber <ol style="list-style-type: none"> (1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.. nachweist
Erdkunde	Der erfolgreiche Abschluss des „Moduls GEO-34“ oder eines gleichwertigen Moduls, wenn Geographie/Erdkunde als Haupt- oder Kernfach im Zwei-Fächer-Bachelor studiert wurde.
Evang. Religion	Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt <ol style="list-style-type: none"> a) den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse oder Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und b) den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse voraus.
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber <ol style="list-style-type: none"> a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – auf das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht..
Geschichte	Der Zugang im Fach Geschichte setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber <ol style="list-style-type: none"> a) das Latinum und b) Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache nachweist.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Kath. Religion	<p>(1) Der Zugang im Fach Katholische Religion setzt mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse, und b) Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und c) den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse voraus. <p>(2) Aus dem Bachelorstudium müssen insgesamt 6 SWS aus dem Bereich der Fachdidaktik nachgewiesen werden.</p>
Kunst	<p>Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.</p>
Latein	<p>(1) Der Zugang im Fach Latein setzt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mindestens das Latinum, b) das Graecum sowie c) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache voraus. <p>(2) Studiennachweis aus der Veranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik“.</p>
Musik	<p>Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.</p>
Physik	<p>(1) Der erfolgreiche Abschluss folgender Module oder Veranstaltungen, wenn der Zwei-Fächer-Bachelor mit Physik als Hauptfach studiert wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – PHY-PL, – PHY-EFD, – PHY-TP-1, – PHY-TP-2, – PHY-GPU-1, – PHY-FPR-9 – oder gleichwertiger Module erbracht wurden <p>(2) Der erfolgreiche Abschluss folgender Module oder Veranstaltungen, wenn der Zwei-Fächer-Bachelor mit Physik als Kernfach studiert wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – PHY-PL – PHY-EFD, – PHY-TP-1, – PHY-GPU-1 – oder gleichwertiger Module erbracht wurden
Spanisch	<p>Der Zugang im Fach Spanisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> a) spanische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist. <p>Der Nachweis der Spanisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Spanisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.</p>

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Sport	<p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt.</p> <p>Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie 2. das Deutsche-Rettungsabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 697

Änderung beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1360

Änderungen befürwortet in der
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 745

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	747
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	747
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	749
§ 4	Zulassungsverfahren.....	749
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	749
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	750
§ 7	In-Kraft-Treten	750
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		751
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		752

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und in Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens *21 Leistungspunkten* in Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* erfüllt sind sowie
 - e) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß **Anlage 2**.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabellen (Punkte für Bachelor-Gesamtnote, Berufs- und Wirtschaftspädagogik-Note und Fachpraktische Erfahrungen addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte
1,0	21
1,1	20
1,2	19
1,3	18
1,4	17
1,5	16
1,6	15
1,7	14
1,8	13
1,9	12
2,0	11
2,1	10
2,2	9
2,3	8
2,4	7
2,5	6
2,6	5
2,7	4
2,8	3
2,9	2
3,0	1
3,1	0
3,2	0
3,3	0
3,4	0
3,5	0
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

BWP-Note	Punkte
1,0	6
1,1	5
1,2	5
1,3	5
1,4	4
1,5	4
1,6	4
1,7	3
1,8	3
1,9	3
2,0	2
2,1	2
2,2	2
2,3	2
2,4	1
2,5	1
2,6	1
2,7	1
2,8	1
2,9	1
3,0	1
3,1	0
3,2	0
3,3	0
3,4	0
3,5	0
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

Fachpraktische Erfahrungen	Punkte
vgl. §2 Abs.3 Satz 2	3

²Als „Fachpraktische Erfahrungen“ gelten fachlich einschlägige Berufs- oder Praktikumsstätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen.³Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 LP erfolgreich erbracht wurden, und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabellen (Punkte für Bachelor-Gesamtnote, Berufs- und Wirtschaftspädagogik-Note und Fachpraktische Erfahrungen addiert) bewertet wurden.⁴Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, im Falle einer Bewerbung für eine Fächerkombination mit einer der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie bis zum 15. Juli, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis e) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für BWP gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen**Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück und an der Hochschule Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen***

Es ist jeweils eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach zu wählen.

Berufliche Fachrichtungen:	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
	Elektrotechnik (an der Hochschule)
	Metalltechnik (an der Hochschule)
	Ökotrophologie (an der Hochschule)
allgemein bildende Unterrichtsfächer:	Biologie *
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie kombinierbar.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

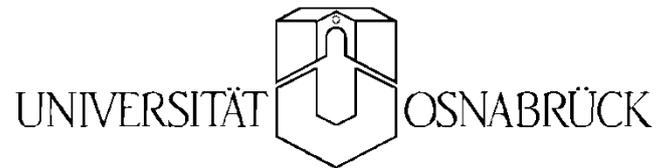
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Gesundheitswissenschaft	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Kosmetologie	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Pflegewissenschaft	(1) Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung. In gesondert gelagerten Einzelfällen können 104 Wochen aus geeigneten Bereichen als gleichwertig anerkannt werden, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden. (2) Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsbezogenen Studiengänge im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
Elektrotechnik	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Metalltechnik	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Ökotrophologie	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Die fachbezogenen Zugangsbedingungen zu Elektrotechnik und Metalltechnik regelt die Hochschule gesondert.	
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
Kathol. Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Latein (z.B. Grundkenntnisse der Formenlehre (Deklination und Konjugation), sowie syntaktischer Regeln oder die Erklärung theologischer Fachtermini).

Sport	<p>Der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums. Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie2. das Deutsche-Rettungsabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
--------------	--



ORDNUNG

FÜR DAS PROPÄDEUTIKUM

„NIEDERSACHSEN-TECHNIKUM“

befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 754

I N H A L T :

Präambel:	756
§ 1 Teilnahmeberechtigung	756
§ 2 Bewerbung und Zulassung, Status	756
§ 3 Umfang des Propädeutikums	756
§ 4 In-Kraft-Treten	757

Präambel:

¹Ziel des Propädeutikums „Niedersachsen-Technikum“ ist die auf ein Studium vorbereitende Vermittlung von wissenschaftlichem und praxisorientiertem Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik und Technik. ²Das Propädeutikum wendet sich insbesondere an junge Frauen in ihrer beruflichen Orientierungsphase

§ 1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Frauen, die eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung nachweisen können, sind zur Teilnahme an dem Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ berechtigt.
- (2) Ausgenommen sind an einer Hochschule eingeschriebene Personen.
- (3) ¹Eine Bescheinigung über die Zulassung gemäß § 2 zur Teilnahme wird durch die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums der Universität Osnabrück ausgestellt. ²Die Bescheinigung ist für den Zeitraum des jeweiligen Durchgangs des „Niedersachsen-Technikums“ gültig. Gebühren und Entgelte werden nicht erhoben.

§ 2 Bewerbung und Zulassung, Status

- (1) Eine Bewerbung muss schriftlich an die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums der Universität Osnabrück gerichtet werden und einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben enthalten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Unterzeichnung eines Teilnahmevertrages zur Durchführung des Propädeutikums zwischen der Universität und der Bewerberin.
- (3) ¹Die Teilnehmerinnen des Propädeutikums „Niedersachsen-Technikum“ werden als Gasthörerinnen aufgenommen. ²Eine Gasthörergebühr nach der Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer wird nicht erhoben. ³Abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 1 der Immatrikulationsordnung sind die Teilnehmerinnen zur Erbringung von Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 lit. a) berechtigt. ⁴Für die Ablegung der entsprechenden Prüfungen wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Umfang des Propädeutikums

- (1) Das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ umfasst:
 - a. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters in mathematisch-informatisch bzw. naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen nach Maßgabe der Universität Osnabrück im Umfang von bis zu 9 ECTS,
 - b. die Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen,
 - c. die Teilnahme an weiteren einführenden Angeboten der Hochschule im Umfang von mindestens 2 SWS, wie
 - i. Exkursionen
 - ii. Laborbesuchen
 - iii. Soft-Skills-Seminaren
 - d. eine sechsmonatige Praxisphase an 4 Wochentagen in einem Kooperationsunternehmen des Niedersachsen-Technikums,
 - e. das Erstellen einer Abschlusspräsentation sowie das Vorstellen der Ergebnisse des Propädeutikums im Rahmen einer Abschlussveranstaltung.
- (2) ¹Die Auswahl der Kooperationsunternehmen erfolgt durch die Universität Osnabrück. ²Sie regelt ihre Zusammenarbeit mit den Kooperationsunternehmen in Kooperationsverträgen für den jeweiligen Durchgang des Niedersachsen-Technikums. ³Verantwortlich für die Durchführung der Praxisphase und alleiniger Vertragspartner der Teilnehmerinnen für diesen Teil sind die Unternehmen.

- (3) Die Teilnahme und der Abschluss des Propädeutikums werden durch ein von der Universität Osnabrück ausgestelltes Zertifikat bescheinigt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Abkommen über die Zusammenarbeit und den Austausch von Studierenden zwischen dem Guangzhou College of Commerce und der Universität Osnabrück

Das Guangzhou College of Commerce, VR China, und die Universität Osnabrück, Deutschland, treffen folgende Vereinbarungen, um die akademische und pädagogische Zusammenarbeit und den Austausch zwischen beiden Hochschulen zu fördern.

1. Rahmen der Zusammenarbeit

Die Zustimmung beider Parteien vorausgesetzt, schließen die Bereiche der Zusammenarbeit jedes Programm ein, das von einer der beiden Hochschulen angeboten wird und das von beiden Seiten als wünschens- und lohnenswert angesehen wird und nach Meinung beider die kooperative Beziehung zueinander fördert

Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Austausch von Lehrkräften
- Austausch von Studierenden
- Spezielle Programme von kurzer Dauer
- Gegenseitiger Besuch von Zuständigen
- Austausch von Büchern und Unterlagen.

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine/n Beauftragte/n, welche/welcher die exekutive Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.

2. Austausch von Lehrkräften

- 2.1. In beiderseitigem Einvernehmen werden Lehrkräfte ausgetauscht, um konkrete akademische Programme durchzuführen.
- 2.2. Die Heimatuniversität zahlt ihrer Mitarbeiterin / ihrem Mitarbeiter für die Dauer des Austausches ihr / sein volles Gehalt. Die Gastuniversität stellt einen Arbeitsraum zur Verfügung, hilft bei der Wohnungssuche und sorgt für den Zugang zu Bibliotheken und anderen Einrichtungen.
- 2.3. Reisekosten für Hin- und Rückweg zur bzw. von der Gastinstitution werden von der Heimatinstitution getragen. Alle weiteren Bedingungen, die Unterkunft und Unterhalt betreffen, werden zwei Monate vor Beginn des Austausches schriftlich vereinbart.

3. Austausch von Studierenden

3.1. Aufenthalt von Studierenden des Guangzhou an der Universität Osnabrück

- 3.1.1. Es wird vereinbart, dass jährlich bis zu max. 5 Studierende der Germanistik des Guangzhou College of Commerce im Rahmen des Projektes „3 + 1“¹ nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium (vier Semester) zwei Semester an der Universität Osnabrück (in der Regel Winter- und Sommersemester) studieren werden. Das an der Universität Osnabrück zu absolvierende dritte Studienjahr wird in den Lehrplan der Studierenden integriert und vom Guangzhou College of Commerce voll anerkannt.
- 3.1.2 Die Studierenden werden vom Guangzhou College of Commerce nominiert. Alle Nominierungen erfolgen mit Rücksicht auf die an der Universität Osnabrück geltenden Zulassungsbedingungen. Voraussetzung für eine Bewerbung an der Universität Osnabrück ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B1.1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen, der durch die erfolgreiche Teilnahme an einem durch die Universität Osnabrück konzipierten Deutschtest erfolgt.

¹ Das vierjährige Germanistikstudium gliedert sich wie folgt: Vier Semester Studium in China, zwei Semester Studium in Deutschland, zwei Semester Studium in China mit anschließender Abschlussprüfung.

Die Studierenden müssen sich offiziell bei der Universität Osnabrück bewerben und die verlangten Unterlagen vorliegen. Die Universität Osnabrück entscheidet über die Annahme der nominierten Studierenden. Zulassungsanträge und Dokumente der nominierten Austauschstudenten müssen der Universität Osnabrück für das im Wintersemester beginnende Studium spätestens am 01. Juli zugestellt werden.

Die Studierenden unterstehen denselben Regeln und Vorschriften wie die Studierenden der Universität Osnabrück und genießen dieselben Rechte.

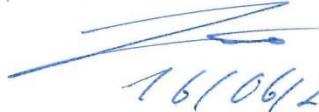
- 3.1.3 Ein von beiden beteiligten Institutionen beschlossenes „Learning Agreement“ benennt die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen. Sofern gewünscht wird, dass für die Studierenden ein zusätzliches Lehrangebot (z.B. Intensivsprachkurse) bereitgestellt wird, so bedarf dieses einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.1.4 Die Universität Osnabrück ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Eine Unterbringung erfolgt in der Regel in Studentenwohnheimen. Die Anmietung der Zimmer muss für das gesamte Studienjahr erfolgen (01. Oktober bis 30. September).
- 3.1.5 Die Studierenden müssen über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Studienaufenthalt in Deutschland verfügen. Sie sind eigenverantwortlich für:
 - Reisekosten
 - Sozialbeiträge der Universität Osnabrück
 - Krankenversicherung, Unterkunft und Verpflegung
 - Bücher und persönliche Ausgaben.
- 3.1.6 Die Studierenden verpflichten sich dem Guangzhou College of Commerce gegenüber, nach dem einjährigen Studienaufenthalt an der Universität Osnabrück an ihre Heimathochschule zurückzukehren.
- 3.1.7 Aufenthalt von Studierenden der Universität Osnabrück am Guangzhou College of Commerce

Im Gegenzug kann die Universität Osnabrück jährlich bis zu fünf Studierende zu einem einjährigen Studium der chinesischen Sprache an das Guangzhou College of Commerce entsenden. Ziff. 3.1.2., 3.1.4. und 3.1.5. gelten sinngemäß.

4 Dauer und Inkrafttreten des Abkommens

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von drei Jahren und erneuert sich um jeweils weitere drei Jahre, sofern keiner der Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird sowohl in chinesischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch die Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten und gestempelten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück	Guangzhou College of Commerce 
 16/10/2015 Prof. Dr. Wolfgang Lücke	 7.8 Prof. Yang Wenxuan

Anmerkungen der Übersetzerin sind am kursiven Schriftzug zu erkennen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der chinesischen Sprache wird bescheinigt.

Düsseldorf, den 05.06.2015

Aimei Xu

Xuaimei



Durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf ermächtigte Übersetzerin für die chinesische, deutsche und englische Sprache.

广州商学院 与奥斯纳布吕克大学 交换生项目及合作协议

为共同促进双方院校在学术和教育方面的合作，中国广州商学院和德国奥斯纳布吕克大学达成如下合作协议。

1. 合作框架

项目合作的前提是双方签署项目合作，项目是双方大学其中一方提供并且对两校发展有有益处，从而促进彼此间的合作。

合作包括以下几个方面：

- 交换师资
- 交换学生
- 中长期的特别项目

双方院校的的相互访问以及书籍和资料的交换。

协议双方各自指定委托一个代表，来维护与促进双方大学的未来发展。

2. 教师交换

- 2.1 经过双方的同意，可以进行老师之间的互派，从而保证具体项目的实施。
- 2.2 由派出教师方的大学支付在交换期间其教师的全部工资。接受教师方大学提供可用的办公地点，帮其找好住处，确保教师可以使用图书馆，使用其他设施。
- 2.3 往返的旅费将由各自国家的相关机构承担。所有其他条件，住宿费以及生活费，将在开始交换前两个月通过书面形式约定。

3. 学生交换

3.1 广州学生在奥斯纳布吕克大学的交换

3.1.1 按照我们商定的, 每年从广州商学院德语系中, 最多有五名学生可以在完成“3+1”¹框架下的基础课程(四学期)后, 在奥斯纳布吕克大学学习两学期(冬季学期与夏季学期)。在奥斯纳布吕克大学完成第三学年的学习后, 学生的课程整合和教学计划将会得到广州商学院充分认可。

3.1.2 这些学生将会被广州商学院提名。所有被提名的学生应该符合奥斯纳布吕克大学现行的入学条件。申请奥斯纳布吕克大学的先决条件是要有德语欧标水平测试 B1.1 的通过证明, 这样才能成功通过我们学校设置的德语考试。

学生必须正式申请奥斯纳布吕克大学, 并提交所要求的资料。奥斯纳布吕克大学决定是否接收被提名的学生。奥斯纳布吕克大学冬学期的入学申请和要求的资料必须最晚七月一日提交。

交换生会像奥斯纳布吕克大学的学生一样, 遵循相同的规则和条例, 享有同等的权利。

3.1.3 以双方决定的一个“学习协议”来指定学生学习的课程。如果需要为学生提供额外的课程(比如语言强化班), 这需要一个单独的协议。

3.1.4 奥斯纳布吕克大学提供住房上的帮助。一般来说住处都是在学生公寓。房间必须租满一整个学年(10月1号到9月30号)。

3.1.5 学生在德国逗留期间必须有足够的资金来源。他们要承担以下花费:

- 机票费用
- 奥斯纳布吕克大学的注册费
- 医疗保险
- 住房和生活费
- 书费及个人开支

1. 中国 4 年的国内德语专业本科, 前四学期在中国, 中间两学期在德国, 最后两学期在中国完成本科论文答辩

3.1.6 广州商学院的学生承诺，在奥斯纳布吕克大学学满一年后返回母校。

3.1.7 奥斯纳布吕克大学的学生在广州商学院的逗留

同样，奥斯纳布吕克大学每年也将派最多五名学中文的学生在广州商学院进行一学年的学习。奥斯纳布吕克大学的学生也遵循上面的 3.1.2 和 3.1.4 以及 3.1.5 这几点。

4. 合同期限

该合作协议。有效期为 3 年，期满可以继续续约三年，双方如果对合作有争议，请在合同结束前 6 个月通过书面形式解除合约，合同的修改需经过双面书面协定。

该协议将以中文和德文正式签署。两种文本具有同等效力。该协议在双方交换签名并盖章后生效。

奥斯纳布吕克大学	广州商学院
校长：沃尔夫冈·吕克教授  	 

Letter of Renewal
between
Pontificia Javeriana University
represented by its Vice President Luis Fernando Alvarez Londoño S. J,
SJ Carrera 7 No. 40-62, Bogotá DC Colombia
and
Osnabrück University
represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

Pontificia Javeriana University and Osnabrück University, in consideration of the International Memorandum of Agreement signed on July 19, 2010, agree to renew the said agreement in accordance with all of its declarations and clauses.

The current Letter of Renewal will come into effect from July 19, 2015, and will be valid for a period of five years.

Both parties reserve the right to terminate this agreement upon written notice given six months prior to the termination date becoming effective.

In witness whereof, the parties hereto have offered their signatures:

For Pontificia Javeriana University

For Osnabrück University

lwf

Luis Fernando Alvarez Londoño S. J.
Vice President


Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

Date: 03 JUL 2015

Date: 16/06/2015